

Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Broschüre

Merkzeichen für behinderte Menschen und ihre Bedeutung

Merkzeichen G
Merkzeichen aG
Merkzeichen B
Merkzeichen H
Merkzeichen BI
Merkzeichen GI
Merkzeichen RF
Merkzeichen 1. Kl.
Merkzeichen VB, EB, Eintrag "Kriegsbeschädigt"

Hilfsmittelversorgung

Einführung
Der Weg zum Hilfsmittel – Wie geht man vor?
Hilfsmittel von der Krankenversicherung
Hilfsmittel von der Pflegekasse
Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Krankenfahrstühle

Bahnen und Busse

Wer darf günstiger fahren – wer erhält den Kfz-Steuererlass?
Wie weit und womit fährt man günstiger?
Ausweis vergessen oder falsches Verkehrsmittel benutzt – was passiert?
Sonstige Hinweise

Pkw

Fahrerlaubnis-Fahrtauglichkeit

Kauf und Führerschein

Fahrschulen für behinderte Menschen
Kraftfahrzeughilfen - ein Beitrag zu beruflichen Rehabilitation
Prämien beim Fahrzeugkauf
Weitere Kraftfahrzeughilfen

Prämiennachlässe und Vergünstigungen

Prämiennachlass in der Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung
Steuerliche Vergünstigungen

Weitere Tipps

Parkerleichterungen und Abschleppen

Parkerleichterungen bei Merkzeichen aG und BI
Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Hessen und Thüringen
Sonderparkrechte auch im Ausland
Abschleppen vom Behindertenparkplatz
Abschleppen von privaten Parkplätzen

Flugverkehr

Vergünstigungen bei Inlandsflügen
Vergünstigungen bei Flügen ins Ausland
Flughafen Frankfurt
Informationen über deutsche Flughäfen

Reisetipps für behinderte Menschen

Kommunikation: Rundfunk, Fernsehen, Telefon, Internet

Anschriften

Zu dieser Broschüre



Liebe Leserin,
lieber Leser,

bereits in der vierten Auflage erscheint die Broschüre "Mobil trotz Behinderung", die sich seit Jahren großer Nachfrage erfreut.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen möchte mit diesem Heft behinderte, ältere und pflegebedürftige Menschen in leicht verständlicher Form über ihre sozialen Rechte informieren.

Dabei haben wir Wert darauf gelegt, die Tipps praxisnah, übersichtlich und umfassend darzustellen und auf unverständliche Fachausdrücke weitestmöglich zu verzichten.

Besonderer Dank gilt den Inserenten des Heftes. Die Anzeigen ermöglichen den Druck der Broschüre und enthalten zudem interessante Angebote.

Sollten Sie Fehler finden oder Anregungen zur Verbesserung haben, geben Sie uns diese bitte unter der untenstehenden Anschrift zur Kenntnis, damit eine ständige Überarbeitung und Fortschreibung des Ratgebers sichergestellt ist.

Ihr


Udo Schlitt
Landesvorsitzender

Herausgeber: Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Elsheimerstraße 10, 60322 Frankfurt/Main
Tel. 0 69 - 71 40 02-0, Fax 0 69 - 71 40 02-55
www.vdk.de/hessen-thueringen

Druck und Anzeigenverwaltung: SSW Sport- und Spiel Werbegesellschaft mbH
Frankfurter Straße 118, 63067 Offenbach/Main
Tel. 0 69 - 88 65 83, Fax 0 69 - 8 00 18 45

menschen und ihre Bedeutung

Die so genannten Merkzeichen für behinderte Menschen (der Kreis der Berechtigten und die Bedeutung) sind wesentlicher Teil des Schwerbehindertenrechts. Dieses war bis zum Jahr 2001 im Schwerbehindertengesetz geregelt und ist seit dem 1. Juli 2001 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) enthalten. Das übergeordnete Ziel dieses Gesetzes ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dies soll mit finanziellen Mitteln und sozialen Maßnahmen erreicht werden, die als Nachteilsausgleiche bezeichnet werden.

Voraussetzung für die meisten Nachteilsausgleiche sind die Feststellung einer Schwerbehinderung und Anerkennung eines Merkzeichens. Doch ohne Anträge und Papierkrieg kommt man auch in diesem Bereich nicht aus.

Eine Behinderung feststellen lassen

Behindert oder nicht, das Ausmaß einer Behinderung und die dazu gehörigen Nachweise und Papiere - dies alles klärt das örtliche Amt für Versorgung und Soziales (früher Versorgungsamt). Auf Antrag und nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und - bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 - ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der Grad der Behinderung (GdB) richtet sich nach Art und Ausmaß einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

In dem Bescheid können zusätzlich Merkzeichen zuerkannt werden (die auch im Schwerbehindertenausweis angegeben sind). Je nach Merkzeichen können dann bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

Der Schwerbehindertenausweis ist demnach ein wichtiges, offizielles Dokument. Wer ihn hat, sollte ihn immer bei sich tragen; denn nur mit dem Ausweis kann man (unterwegs) nachweisen, dass man behindert ist und Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen, also die genannten Nachteilsausgleiche, hat.

Die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises wird in der Regel auf höchstens 15 Jahre befristet. Ist eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten, kann er auch unbefristet ausgestellt werden.

Nach der Schwerbehindertenausweisverordnung gibt es folgende Merkzeichen:

G

bei einer erheblichen Gehbehinderung

aG

bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung

B

für schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf ständige Begleitung angewiesen sind

H

bei Hilflosigkeit

Bl

bei Blindheit

Gl

bei Gehörlosigkeit

RF

als Voraussetzung für eine Rundfunkgebührenbefreiung

1. Kl.

für Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)* von 70 Prozent, die in der 1. Wagenklasse zum Preis der 2. Wagenklasse fahren dürfen

„Kriegsbeschädigt“

für Kriegsbeschädigte mit einer MdE von wenigstens 50 Prozent im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

VB

für Beschädigte mit einer MdE von wenigstens 50 Prozent nach Gesetzen, auf die das BVG anwendbar ist (z. B. Opfer von Gewalttaten oder Wehr-, Zivildienst- und Impfgeschädigte)

EB

für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung mit einer MdE von wenigstens 50 Prozent und Ansprüchen nach dem BEG

* Der Begriff MdE wird im Bereich der sozialen Entschädigung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung verwandt und bezeichnet den GdB, wenn er auf ein "schädigendes Ereignis" zurückzuführen ist.

Die Voraussetzungen für einen Grad der Behinderung und für die einzelnen Merkzeichen sind festgelegt in den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht Teil II SGB IX".

Die "Anhaltspunkte", wie sie abgekürzt genannt werden, sind nicht nur für die Verwaltung (z. B. Versorgungsamt) verbindlich, sondern grundsätzlich auch für die Gerichte.

Die Anhaltspunkte sind in Broschürenform beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen kostenlos erhältlich.

Urteile zu den Anhaltspunkten und zu den Merkzeichen allgemein:

Abkürzungen:

BSG = Bundessozialgericht

LSG = Landessozialgericht

SG = Sozialgericht

Die "Anhaltspunkte" sind als "antizipierte Sachverständigengutachten" grundsätzlich für die Gerichte bindend. Eine Ausnahme könnte sich nur in Sonderfällen ergeben, wenn ernsthafte Zweifel an der Aktualität der Anhaltspunkte bestehen (Urteil des BSG vom 18. September 2003, B 9 SB 3/02 R).

§ *Richter dürfen bei Urteilen von den „Anhaltspunkten“ abweichen, etwa weil gegen übergeordnete Gesetze oder Verordnungen verstoßen wurde oder bestimmte Gruppen behinderter Menschen damit ohne sachlichen Grund benachteiligt würden (Entscheidung BSG vom 23. Juni 1993 – 9/9a R Vs 1/91).*

§ *Bessert sich der Gesundheitszustand des behinderten Menschen wesentlich, kann auch bei unbefristet gültigem Ausweis der Grad der Behinderung herabgesetzt oder ein Merkzeichen entzogen werden (Rechtsgrundlage: § 48 Sozialgesetzbuch).*

§ *Gleiches gilt, wenn sich die Rechtsprechung des BSG zu einem Merkzeichen ändert, sich die Anspruchsvoraussetzungen also wandeln.*

Waren ein Grad der Behinderung oder ein Merkzeichen von Anfang an zu Unrecht festgestellt, kann die Feststellung rückwirkend aufgehoben werden (Rechtsgrundlage: § 45 Sozialgesetzbuch X, dazu Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1999 – L 18 SB 12/96). Ausnahme:

§ *Der Betroffene hat darauf vertraut, dass ihm das Merkzeichen erhalten bleibt und sein "Vertrauen darauf" wird als schutzwürdig eingestuft. In solchen, in der Praxis sehr seltenen Fällen, ist auch das Versorgungsamt gefragt. Es muss das Interesse des Betroffenen mit dem öffentlichen Interesse (ein rechtswidriger Bescheid wurde erlassen) abwägen.*

§ *Wer hingegen mit Täuschung oder Bestechung ein Merkzeichen erwirkt hat, darf nicht mit Nachsicht rechnen. - Kein Anspruch auf Vertrauensschutz!*

Vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anerkennung kann ein Merkzeichen nicht entzogen werden (Urteil SG Berlin vom 29. April 1986 - S 46 Vs 215/86). Vor jeder Aufhebung hat zudem der Betroffene das Recht, angehört zu werden.

In allen Fällen der Rückstufung des GdB oder der Aberkennung eines Merkzeichens ist eine individuelle Rechtsberatung erforderlich.

Merkzeichen G

Schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Gehbehinderung können das Merkzeichen G erhalten.

Erheblich gehbehindert ist, wer auf Grund einer Einschränkung des Gehvermögens, durch orthopädische oder innere Leiden (z. B. schwere Herzschäden und Atembehinderungen, chronische Nierenschwäche), Anfälle oder Orientierungsstörungen nur schwer oder unter Gefahr für sich und andere Wege zurück legen kann, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

"Üblicherweise" bedeutet dabei nach den "Anhaltspunkten" und der Rechtsprechung, dass eine Wegstrecke von zwei Kilometer in einer halben Stunde zurückgelegt werden kann.

Dies gilt auch für ältere Menschen, auch wenn sie meist unabhängig von einer Behinderung nur kürzere Wegstrecken zurück legen können (Urteil LSG Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2002 - L 4 SB 112/01).

Bei orthopädischen Leiden gilt dies als erfüllt bei Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen/Lendenwirbelsäule mit einem dafür festgestellten GdB von wenigstens 50, bei besonderen Auswirkungen genügt ein GdB von 40.

Störungen der Orientierungsfähigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Anerkennung einer erheblichen Gehbehinderung führen:

§ Sehbehinderung, für die ein GdB von mindestens 70 anerkannt ist, bei einem GdB von 50 oder 60 insbesondere bei gleichzeitiger hochgradiger Schwerhörigkeit oder geistiger Behinderung,

§ Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bis zum 16. Lebensjahr bzw. bis zur Beendigung der Gehörlosenschule, im Erwachsenenalter insbesondere bei gleich-

zeitiger Sehbehinderung oder geistiger Behinderung,

- geistige Behinderung bei einem GdB von 100 (in der Regel bereits ab einem GdB von 80, bei einem darunter liegenden GdB nur in besonders gelagerten Einzelfällen).

(Randnummer 30 der "Anhaltspunkte")

Urteile zum Merkzeichen G:

§ Nach Auffassung des LSG Berlin liegt eine erhebliche Gehbehinderung nicht vor, wenn der schwerbehinderte Mensch über 70 Jahre ist, die Wegstrecke binnen 40 bis 60 Minuten zurück legen und über 6 bis 20 m weite Etappen hinweg die Grundgeschwindigkeit auf die bundesweit für ampelgesicherte Straßenübergänge festgelegte Räumgeschwindigkeit steigern kann (Urteil vom 27. März 1990 - L 13 Vs 20/89).

§ Herzleiden und Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung sowie Anfallsleiden (wie epileptische Anfälle und hypoglykämische Schockzustände bei Zuckerkrankheit) berechtigen zum Merkzeichen G (Beschluss des BSG vom 10. Mai 1994 - 9 BVs 45/93).

§ Auch wer wegen schwerer Adipositas (Fettsucht) die übliche Wegstrecke von zwei Kilometern nicht mehr in 30 Minuten zurücklegen kann, kann das Merkzeichen G erhalten (Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. September 1996 - L 4 Vs 6/96).

§ Nach einem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 6. November 1997 (L 4 Vs 46/96) haben auch schwerbehinderte Menschen Anspruch auf das Merkzeichen G, die sich in Folge von Orientierungsstörungen nur noch in ihrer vertrauten Umgebung zurecht finden (hier durch eine psychische Erkrankung nach einem Schädel-Hirn-Trauma). Es kam dem Gericht in seinem Urteil nicht nur auf die Fähigkeit zur Orientierung am eigenen Wohnort an, sondern auch auf eine eigenständige Orientierung an fremden Orten, die im vorliegenden Fall nicht gegeben war.

§ Wenn ein alter Mensch 2 km nicht mehr in 30 min zurück legen kann, kann das Merkzeichen G nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass alte Menschen generell nur kürzere Strecken gehen könnten - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2002 - L 4 SB 112/ 01.

Merkzeichen aG

Voraussetzung für das Merkzeichen aG ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung.

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich auf Dauer nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann.

Als außergewöhnlich gehbehindert gelten grundsätzlich Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die auf Dauer kein Kunstbein oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind.

Auch andere schwerbehinderte Menschen können das Merkzeichen aG erhalten, wenn das Amt für Versorgung und Soziales feststellt, dass sie in ihrer Gehfähigkeit in vergleichbarem Umfang wie die oben genannten Personengruppen eingeschränkt sind. Dies können z. B. Menschen mit schweren Herz- oder Lungenerkrankungen sein, wenn eine solche Krankheit allein zu einem GdB von mindestens 80 führt.

(Randnummer 31 der "Anhaltspunkte")

Urteile zum Merkzeichen aG:

§ Für eine Gleichstellung mit den genannten Behindertengruppen genügt es nicht, dass ein schwerbehinderter Mensch zum Ein- und Aussteigen aus seinem Pkw besonders viel Platz benötigt und deshalb auf einen Behindertenparkplatz angewiesen ist (Urteil BSG vom 3. Februar 1988 - 9/9a Rvs 19/86).

§ Ablehnung auch nach einem Urteil des BSG vom 9. März 1988 (9/9a RVs 15/87): Ein schwerbehinderter Mensch mit Stuhlinkontinenz, der ständig eine Toilette in der Nähe braucht, ist nicht außergewöhnlich gehbehindert. Begründung: Die Gehfähigkeit selbst ist nicht beeinträchtigt.

§ Ein schwerbehinderter Mensch mit Down-Syndrom, der zugleich taubstumm ist, an Bewegungseinschränkungen beider Hände leidet und weder schreiben noch lesen kann, hat nach einem Urteil des BSG vom 6. November 1985 (9a RVs 7/83) ebenfalls keinen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens aG, da Orientierungsstörungen das Gehen als solches nicht einschränken und damit die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen nicht gegeben sind.

§ Eine Störung der Orientierungsfähigkeit kann aber dann das Merkzeichen aG begründen, wenn der schwerbehinderte Mensch auf den Rollstuhl angewiesen ist (Urteil BSG vom 13. Dezember 1994 - 9 RVs 3/94).

§ Das Merkzeichen aG kann zuerkannt werden, wenn jemand zwar noch mehrere hundert Meter ge-

hen kann, dies aber zu einer akuten Verschlechterung seiner Gehfähigkeit – hier Lockerung von Hüftgelenksprothesen – führen würde und er deshalb für längere Strecken einen Rollstuhl benutzen soll. Begründet wird das mit dem Zweck des Schwerbehindertengesetzes (jetzt SGB IX), behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen (Urteil BSG vom 11. März 1998 - B 9 SB 1/97).

§ Ebenso das Urteil des Hessischen LSG vom 15. März 2001 (L 4 SB 580/99): Danach kann das Merkzeichen aG bei akuter Gefahr der erheblichen Verschlimmerung einer fortschreitenden Erkrankung anerkannt werden, wenn der Krankheitsverlauf durch einen Verzicht auf überflüssiges Gehen verzögert werden kann.

§ Auch Kleinwüchsigkeit kann das Merkzeichen aG begründen: Im konkreten Fall ging es um einen Kleinwüchsigen (1,29 m Körpergröße), bei dem eine Fehllagerung der Wirbelsäule, Fehlbeanspruchung der Kniegelenke und eingeschränkte Beweglichkeit der Hüftgelenke vorlagen (Urteil BSG vom 17. Dezember 1997 - 9 RVs 16/96): Nur bei einseitig Oberschenkelamputierten, die auf Dauer kein Kunstbein tragen können, kommt es auf die prothetische Versorgung an. Bei den übrigen Behindertengruppen wird darauf abgestellt, wie sie ohne Prothese gehen können.

§ Wer nur noch unter erheblichen Schmerzen gehen kann, hat ebenfalls Anspruch auf das Merkzeichen aG: Bei einer schwerbehinderten Frau wirkte sich eine schmerzhafte Muskellähmung und eine Muskelschwäche so auf die Gehfähigkeit aus, dass sie nur noch 50 Meter relativ schmerzfrei zurücklegen konnte (Urteil BSG vom 15. August 2000 - B 9 SB 33/00 B).

§ Wer sich wegen einer psychomotorischen Retardierung und einer Spastik der Beine innerorts wegen Selbstgefährdung und Gefährdung anderer auch mit Hilfe einer Begleitperson nicht bewegen kann, kann ebenfalls das Merkzeichen aG erhalten (Urteil Hessisches LSG vom 24. Februar 2000 - L 5 SB 1351/96).

§ Das Merkzeichen aG wurde außerdem zuerkannt bei außergewöhnlichen Schmerzen und sensomotorischen Ausfällen im Bein (Beeinträchtigung der Nerven) und einer Fußhebeschwäche nach einer Bandscheibenoperation (Urteil LSG Brandenburg vom 18. März 1999 - L 6 SB 19/97).

§ Das LSG Thüringen hat in seinem Urteil vom 12. Dezember 2002 (L 5 SB 171/01) die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG bei spastischer Halbseitenlähmung in Verbindung mit einer Kniegelenksarthrose bejaht, weil der Betroffene in vergleichbarer Weise wie bei den genannten Behindertengruppen in seiner Gehfähigkeit eingeschränkt ist.

§ Das Merkzeichen aG muss festgestellt werden, wenn jemand schon nach etwa 30 m Gehstrecke eine Pause einlegen muss, weil ihn das Gehen besonders anstrengt – so das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 17. Dezember 2003 (L 10 SB 20/03). Das Urteil

betrifft einen schwerbehinderten Menschen mit spastischer Beinlähmung und Spitzklumpfuß.

§ Die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG wurden auch bejaht bei einer schwerbehinderten Frau mit chronischer Polyarthritits und einer Fußfehlstellung, weil sie nur mit fremder Hilfe und großer Anstrengung unter Schmerzen gehen kann (Urteil LSG Berlin vom 25. März 2004 – L 11 SB 15/02).

Merkzeichen B

Das Merkzeichen B wird zuerkannt, wenn jemand bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf ständige Begleitung angewiesen ist.

Nach den Anhaltspunkten benötigt ein schwerbehinderter Mensch ständige Begleitung, wenn er nur mit Hilfe einer Begleitperson Gefahren für sich und andere bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (beim Ein- oder Aussteigen oder während der Fahrt) vermeiden kann.

Anspruch auf das Merkzeichen B haben generell Querschnittsgelähmte, Ohnhänder und Blinde, daneben aber auch Sehbehinderte, Hörbehinderte, geistig Behinderte und Anfallsranke, wenn sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Dieses Merkzeichen kann schwerbehinderten Menschen aber nur erteilt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) vorliegen.

(Randnummer 32 der "Anhaltspunkte")

Urteile zum Merkzeichen B:

§ Ein Beförderungsunternehmen darf die Beförderung von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen B nicht generell ablehnen. Nur wenn eine Gefahr für den zu befördernden behinderten Menschen oder andere entstehen würde, darf die Mitnahme abgelehnt werden (Urteil Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 11. September 1984 - 9 A 220/82).

§ Das BSG hat festgestellt, dass einem schwerbehinderten Menschen das Merkzeichen B entzogen werden kann, wenn er nicht mehr erheblich gehbehindert ist (Urteil vom 11. November 1987 - 9 a RVs 6/86).

§ Das Merkzeichen B setzt nicht voraus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel nie alleine benutzen kann (Urteil des LSG Berlin vom 19. November 1991 - L 13 Vs 5/90). Nach Auffassung des Gerichts kann auch bei schweren Herzschäden das

Merkzeichen B erteilt werden, wenn durch die Anwesenheit der Begleitperson z. B. ein Herzanfall vermieden werden kann.

§ Dagegen haben Nierenkranke, die einmal wöchentlich zur Dialyse müssen und daher unter Schwindelanfällen leiden, nicht generell Anspruch auf das Merkzeichen B (Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17. Oktober 1996 - L 4 Vs 145/95).

§ Schwindelanfälle in Verbindung mit Panikattacken können zwar Voraussetzungen für das Merkzeichen B sein, nicht aber, wenn der behinderte Mensch einen Führerschein hat (Urteil des Hessischen LSG vom 6. Oktober 1998 - L 4 SB 1196/96).

§ Kein Anspruch auf Merkzeichen B haben Personen mit ein- bis zweimaligen wöchentlichen Gehstörungen; die Gefährdung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss mit der Gefährdung für Querschnittsgelähmte, Ohnhänder und Blinde vergleichbar sein (Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Juni 2002, L 18 SB 29/01).

Merkzeichen H

Hilflosigkeit wird mit dem Merkzeichen H anerkannt, wenn infolge einer Gesundheitsstörung oder einer Behinderung "nicht nur vorübergehend" gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen des Alltags in erheblichem Umfang nicht ohne fremde Hilfe bewältigt werden können.

Unter die alltäglichen Verrichtungen fallen insbesondere das An- und Ausziehen, Essen und Trinken, die Körperpflege und die Toilettenbenutzung. Es genügt, wenn eine Hilfsperson sich ständig bereit halten oder den Betroffenen anleiten oder überwachen muss (dies gilt insbesondere bei psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen, wenn sie zwar die Verrichtungen körperlich ausführen könnten, sie diese aber in Folge einer Antriebsschwäche tatsächlich nicht durchführen). Auch notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation werden berücksichtigt. Der Begriff der Hilflosigkeit ist damit weiter gefasst als der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Sinne der sozialen Pflegeversicherung.

Hilfebedarf im Bereich der medizinischen oder hauswirtschaftlichen Versorgung wird dagegen nicht berücksichtigt.

In der Regel wird das Merkzeichen ohne weitere Prüfung zuerkannt bei:

- § Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung (in der Regel Sehschärfe bis fünf Prozent),
- § Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, wenn der Betreffende auf Dauer auf den Rollstuhl angewiesen ist,
- § Hirnschäden, Anfallsleiden, geistigen Behinderungen und Psychosen (nur bei einem GdB von 100),
- § Verlust von mindestens zwei Gliedmaßen (nicht generell bei Unterschenkelamputation) oder
- § weitgehender Bettlägerigkeit.

Die „Anhaltspunkte“ regeln auch Besonderheiten für Kinder und Jugendliche.

(Randnummern 21 und 22 der „Anhaltspunkte“)

Urteile zum Merkzeichen H:

§ Der Bedarf an fremder Hilfe muss bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen für mindestens zwei Stunden pro Tag bestehen (Urteil BSG vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 1 /02 R). Ist der behinderte Mensch bei besonders vielen Verrichtungen auf Hilfe angewiesen oder liegt der Hilfebedarf zeitlich ungünstig (z. B. Nachts), reicht ein Hilfebedarf von einer Stunde aus.

§ Muss ein behinderter Mensch wegen einer Stoffwechselerkrankung (Phenylketonurie) eine strenge Diät einhalten, hat er keinen Anspruch auf das Merkzeichen H, da der Hilfebedarf nur für den Bereich der - wenn auch zeitaufwendigen - Nahrungszubereitung besteht (Urteil BSG vom 26. November 1991 - 9a RVs 8/90).

§ Ebenso wurde im Fall einer Nierenerkrankung entschieden (BSG vom 8. Oktober 1987 - 9a RVs 75/ 85): Ein behinderter Mensch musste sich dreimal in der Woche einer mehrstündigen Heimdialyse unterziehen.

§ Der Hilfebedarf muss sich grundsätzlich auf alltägliche Verrichtungen beziehen. Medizinisch notwendige Behandlungspflege ist damit nicht gemeint. Entsprechend wurde im Fall eines Mucoviszidose-Kranken entschieden (Urteil BSG vom 29. August 1990 - 9a/9 RVs 7/89): Obwohl täglich das Legen einer Klopfdrainage erforderlich war, bestehe bei dieser Erkrankung auch bei Kindern keine Hilflosigkeit im Sinne der Anhaltspunkte.

§ Ist ein behinderter Mensch gehörlos oder vor dem Spracherwerb vollkommen oder fast ertaubt, ist er bis zum Ende einer Schul- oder der ersten Berufsausbildung als hilflos anzuerkennen (Urteil BSG vom 23. Juni 1993 - 9/9a RVs 1/91). Das Gericht kam in diesem Fall zu dem Schluss, dass die Fähigkeit zur Kommunikation zu den wesentlichen Alltagsanforderungen gehört und der Kommunikations- und Informa-

tionsbedarf gerade in der Ausbildung erheblich ist. In diesem Fall genügte es, dass der Hilfebedarf nur für einen Bereich bestand.

§ Entsprechend Rnr. 22 der Anhaltspunkte sind taube Kinder und Jugendliche (ebenso bei an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit) nach Abschluss einer beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung nicht mehr hilflos (Urteil des BSG vom 10. Dezember 2003 – B 9 SB 4/02 R).

Merkzeichen BI

Das Merkzeichen BI steht Menschen zu, deren Sehkraft auf dem besseren Auge nicht über zwei Prozent liegt oder die an einer anderen schwerwiegenden und damit gleichzusetzenden Störung des Sehvermögens leiden.

Hochgradig Sehbehinderten (Sehschärfe auf dem besseren Auge über zwei bis fünf Prozent) und Blinden (BI) kann zusätzlich das Merkzeichen H zuerkannt werden.

(Randnummer 23 der “Anhaltspunkte”)

Merkzeichen GI

Das Merkzeichen GI können gehörlose Menschen erhalten.

In den “Anhaltspunkten” sind zu diesem Merkzeichen bislang noch keine Regelungen getroffen.

Merkzeichen RF

Das Merkzeichen RF erhalten

§ blinde und nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem hierfür zuerkannten GdB von mindestens 60 und

§ gehörlose und schwerhörige Menschen, wenn dies allein zu einem GdB von 50 führt und mit Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist.

Das Merkzeichen RF können auch behinderte Menschen ab einem GdB von 80 erhalten, wenn sie in Folge schwerer Bewegungsstörungen,

etwa bedingt durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche oder schwere Lungenfunktionsstörung) auch mit Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln öffentliche Veranstaltungen auf Dauer nicht besuchen können.

Dies gilt auch nach Organtransplantationen, wenn behinderte Menschen längere Zeit Medikamente einnehmen müssen, die das Immunsystem schwächen.

Urteile zum Merkzeichen RF:

§ Der Anspruch auf das Merkzeichen RF hängt nicht unbedingt davon ab, dass jemand niemals oder über einen längeren Zeitraum nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Das Merkzeichen RF kann auch dann zuerkannt werden, wenn ein behinderter Mensch in der Lage ist, nur eine geringe Anzahl öffentlicher Veranstaltungen zu besuchen (Urteil BSG vom 23. Februar 1987 - 9a RVs 72/85).

§ Aber: Einem Dialysepatienten wurde das Merkzeichen RF verweigert, weil er außerhalb der Behandlungszeit an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann (Urteil BSG vom 3. Dezember 1986 - 9a RVs 4/84).

§ Der Anspruch auf das Merkzeichen RF wurde auch in diesem Fall abgelehnt (Urteil BSG vom 3. Juni 1987 - 9a RVs 27/85): Ein schwerbehinderter Mensch konnte längere Strecken nur mit Rollstuhl zurücklegen, fand in seiner Umgebung aber keine öffentlichen Veranstaltungsangebote. Nach Auffassung des Gerichts kann die Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort das Merkzeichen nicht begründen, da dieser Umstand nicht behinderungsbedingt ist. Für den Weg und zur Begleitung könne er einen Sozialdienst in Anspruch nehmen.

§ Die Rechtsprechung stellt nicht darauf ab, ob ein behinderter Mensch einer Veranstaltung auf Dauer geistig folgen kann, z. B. nach einem Schlaganfall (Urteil BSG vom 11. September 1991 - 9a/9 RVs 15/89).

§ Ebenso eine ablehnende Entscheidung im Fall eines behinderten Menschen, dessen Sprach- und Verständnisfähigkeit ohne Schädigung des Hörorgans (Aphasie) stark eingeschränkt war (Urteil BSG vom 16. März 1994 - 9 RVs 3/93).

§ Die Aufzählung von Voraussetzungen für das Merkzeichen RF in den Anhaltspunkten ist nicht abschließend. Daher ist auch bei psychischen Behinderungen das Merkzeichen RF nicht ausgeschlossen. Es wurde bei einer Person (GdB 100 %) anerkannt, bei der eine schwere Neurose zu sozialen Anpassungsschwierigkeiten und zu sozialem Rückzug führte (Urteil BSG vom 28. Juni 2000 - B 9 SB 2/00 R).

§ Ebenso das Bayerische LSG mit Urteil vom 6. November 2003 – L 18 SB 113/00 für eine schwerbehinderte Frau (GdB 80), die wegen eines psycho-

vegetativen Syndroms und verschiedener Allergien (festgestellt als "Umweltkrankheit") das Haus nicht verlassen konnte.

Nach den Anhaltspunkten können behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 das Merkzeichen RF erhalten, wenn sie infolge ihrer Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (bei Entstellung, Geruchsbelästigung durch nicht voll funktionsfähigem künstlichem Darmausgang, häufigen hirnganischen Anfällen, groben unwillkürlichen Zuckungen bei Spastikern oder lauten Atemgeräuschen bei Kanülenträgern).

Das gleiche gilt für Personen mit nicht nur vorübergehend ansteckender Lungentuberkulose, und für geistig und seelisch Behinderte, die öffentliche Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder Aggressivität stören könnten.

Dabei stellen die Gerichte nicht auf die Selbsteinschätzung der behinderten Menschen ab, sondern darauf, ob jemand für die Teilnehmer von Veranstaltungen abstoßend oder störend wirken würde.

§ Auf "besondere Empfindlichkeit" der Öffentlichkeit kommt es bei dieser Einschätzung nicht an. Dies würde dem Ziel des Schwerbehindertengesetzes (jetzt Sozialgesetzbuches IX) widersprechen, die gesellschaftliche Integration schwerbehinderter Menschen anzustreben (Urteil BSG vom 10. August 1993 - 9/9a RVs 7/91). Der Antrag eines behinderten Menschen, bei dem es wegen des Parkinson-Syndroms zu unwillkürlichen Zuckungen kam, wurde mit dieser Begründung abgelehnt.

§ Zum gleichen Ergebnis kam ein anderes Urteil im Fall eines Menschen mit Harninkontinenz. Das Gericht begründete seine ablehnende Entscheidung damit, dem Betroffenen sei die Benutzung von Einmal-Windeln beim Besuch von Veranstaltungen zumutbar (BSG vom 9. August 1995 - 9 RVs 3/95 und vom 12. Februar 1997 - 9 RVs 2/96)

§ Der Fall eines schwerbehinderten Menschen mit chronischer Bronchitis, der unter unkontrollierbaren Hustenanfällen litt, wurde dagegen positiv entschieden (Urteil LSG Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 1988 - L4Vs 44/87). Nach Auffassung des Gerichts war dies für die Teilnehmer von Veranstaltungen unzumutbar störend. Berufstätige behinderte Menschen haben nach den Anhaltspunkten in der Regel keinen Anspruch auf das Merkzeichen RF, da davon ausgegangen werden kann, dass sie auch öffentliche Veranstaltungen besuchen können.

(Randnummer 33 der "Anhaltspunkte")

Merkzeichen 1. Kl.

Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (Opfer nationalsozialistischer Verfolgung) mit einer MdE von wenigstens 70 können das Merkzeichen 1. Kl. erhalten.

Das Merkzeichen berechtigt in Eisenbahnen (Deutsche Bahn AG) zum Fahren in der 1. Klasse mit Fahrausweisen der 2. Klasse, wenn der körperliche Zustand das Benutzen der 1. Klasse erforderlich macht.

Dies trifft immer zu bei:

- § Empfängern der Pflegezulagestufen IV, V und VI,
- § Kriegsblinden,
- § kriegsbeschädigten Ohnhändern und
- § kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten.

(Randnummer 34 der "Anhaltspunkte", siehe auch Abschnitt "Wer darf günstiger fahren")

Merkzeichen VB, EB, Eintrag "Kriegsbeschädigt"

Neben den bisher genannten Merkzeichen gibt es Einträge, die nicht unmittelbar über den Bezug von Nachteilsausgleichen entscheiden, sondern Hinweise auf einen "Sonderstatus" geben: VB, EB und "Kriegsbeschädigt".

Bei Kriegsbeschädigten mit einer MdE von wenigstens 50 (Schwerkriegsbeschädigte), die Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben, kann die Bezeichnung "Kriegsbeschädigt" im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Wenn schwerbehinderte Menschen wegen einer MdE von wenigstens 50 Versorgungsansprüche nach anderen Gesetzen entsprechend dem BVG (z. B. nach dem Opferentschädigungsgesetz oder wegen Impfschäden nach dem Infektionsschutzgesetz) haben, können sie das Merkzeichen VB erhalten.

Das Merkzeichen EB können schwerbehinderte Menschen bekommen, die als rassistisch oder politisch Verfolgte des Nationalsozialismus Leistun-

gen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
wegen einer MdE von wenigstens 50 erhalten.

Einführung

Behinderte, pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen haben - je nach Art und Schwere ihrer Behinderung oder ihres Leidens - Anspruch auf angemessene Versorgung mit Hilfsmitteln. Dazu gehören zum Beispiel Sehhilfen, Hörhilfen, Geh- und Mobilitätshilfen.

Hilfsmittel sollen eine Erkrankung oder Behinderung ausgleichen, einer Verschlimmerung vorbeugen, die soziale und berufliche Integration fördern und den Umgang mit Gegenständen des alltäglichen Lebens ermöglichen oder erleichtern.

Die Anschaffung von Hilfsmitteln einschließlich deren Pflege und Wartung kann vollständig übernommen oder anteilig finanziert werden.

Leistungs- und Kostenträger

Folgende Leistungs- bzw. Kostenträger kommen zur Finanzierung und/oder Beschaffung von Hilfsmitteln in Frage:

(Anmerkung: SGB = Sozialgesetzbuch)

- § die Krankenkasse (§ 33 SGB V),
- § die Pflegekasse bei anerkannter Pflegebedürftigkeit (§ 40 SGB XI),
- § die Rentenversicherung für berufstätige Versicherte, wenn durch Krankheit oder Behinderung ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder gemindert ist (§ 15 SGB VI in Verbindung mit § 31 SGB IX),
- § die Unfallversicherung (in der Regel die Berufsgenossenschaft bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, § 31 SGB VII),
- § die orthopädische Versorgungsstelle (Amt für Versorgung und Soziales) bei Folgen einer anerkannten Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat,
- § das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 9 Eingliederungshilfeverordnung),
- § das Integrationsamt für schwerbehinderte Arbeitnehmer, die das Hilfsmittel am Arbeitsplatz benötigen (§ 19 Schwerbehinderten-

Ausgleichsabgabeverordnung - "Technische Arbeitshilfen")

Der Weg zum Hilfsmittel - wie geht man vor?

Das Hilfsmittel muss vom behandelnden Arzt verordnet werden. Der Arzt (oder der Patient) stellt dann den Antrag beim zuständigen Leistungsträger. Bei Ablehnung eines Antrags kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt und später Klage erhoben werden.

VdK-Beratungsstellen helfen weiter

Patientenberatungsstellen

Bei den VdK-Patientenberatungsstellen erfährt man,

- § welcher Leistungsträger jeweils zuständig ist,
- § wie man ein Hilfsmittel korrekt beantragt und
- § wie man fristgerecht Widerspruch gegen eine Ablehnung einlegt.

Soweit erforderlich, wird auch die Formulierung und Einreichung der Widersprüche übernommen.

Im Folgenden beschreiben wir drei Wege zum Hilfsmittel: über die Krankenversicherung, über die Pflegeversicherung und über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beim Sozialamt.

Hilfsmittel von der Krankenversicherung

Die Krankenkassen übernehmen die notwendigen Hilfsmittel, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Werden die Folgen einer Behinderung ausgeglichen, muss damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens erfüllt werden (siehe nachstehende Urteile).

Keine Hilfsmittel sind allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, das heißt, übliche Gebrauchsgüter, die auch bei gesundheitlich nicht eingeschränkten Menschen weit verbreitet sind. Müssen allgemeine Gebrauchsgegenstände auf Grund einer Behinderung besonders ausgestattet werden (etwa orthopä-

dische Schuhe, PC mit Sprachausgabe und Lesegerät für Blinde), muss der Versicherte einen Eigenanteil zahlen.

Die Krankenkassen müssen auch die Kosten einer notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln und (wenn notwendig) der Ausbildung zum Gebrauch des Hilfsmittels übernehmen. Sie können Hilfsmittel auch leihweise überlassen.

Die Krankenkassen tragen die Kosten von Sehhilfen bei Versicherten ab 18 Jahre (insbesondere Brillen, Kontaktlinsen, wenn zwingend medizinisch notwendig) nur bei einer schweren Sehbeeinträchtigung (grundsätzlich Sehkraft auf dem besseren Auge unter 30 Prozent). Die Kosten des Brillengestells werden nicht übernommen.

Personen ab 18 Jahre müssen für jedes Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten (mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro) leisten, bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln 10 Prozent je Packung (höchstens 10 Euro) für den Monatsbedarf je Indikation.

Kosten oberhalb eines vorgegebenen Festbetrags übernimmt die Krankenkasse nicht.

Versicherte können sich von Zuzahlungen (nicht nur für Hilfsmittel) befreien lassen, wenn in einem Kalenderjahr die Belastungsgrenze von 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen überschritten wird. Für chronisch Kranke liegt die Belastungsgrenze bei 1 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen.

Urteile zu Hilfsmitteln der Krankenkasse:

§ Ein jugendlicher Querschnittsgelähmter kann von der Krankenkasse die Kostenübernahme für ein Rollstuhl-Bike verlangen (handkurbelgetriebenes Zusatzgerät zum Rollstuhl), weil er sich damit rascher bewegen kann und einen weiteren Aktionsradius erhält als mit einem gewöhnlichen Rollstuhl (Urteil BSG vom 16. April 1998 - B 3 KR 9/97 R). Der gesteigerte Bewegungsdrang bei Jugendlichen wurde als Grundbedürfnis anerkannt.

§ Bei einer Fahrrad-Rollstuhl-Kombination (so genannter Rollstuhlboy) kann ein behinderter Mensch Kostenübernahme verlangen, wenn er einen handgetriebenen Rollstuhl nicht benutzen kann (Urteil BSG vom 8. Juni 1994 - 3/1 RK 13/93), nicht dagegen für ein Therapie-Tandem (Urteile BSG vom 16. September 1999 - B 3 KR 9/98 und vom 21. November 2002 - B 3 KR 8/02 R). Dagegen hat das BSG bei einem sowohl körperlich als auch geistig behinderten Kind den Anspruch auf Versorgung mit einem Therapie-

Tandem bejaht (Urteil vom 29. September 1997 - 8 R Kn 27/96).

§ Ergibt sich durch ein technisch weiter entwickeltes Hilfsmittel ein erheblicher Gebrauchsvorteil, besteht ebenfalls ein Anspruch auf Kostenübernahme. Deshalb kann ein beinamputierter Versicherter, der bereits eine Oberschenkelprothese trägt, die Kostenübernahme für eine automatisch gesteuerte Prothese ("C-Leg") verlangen, weil dadurch die Sturzgefahr vermindert und die Beweglichkeit in unebenem Gelände verbessert wird, soweit das "C-Leg" für ihn geeignet ist (Urteil des BSG vom 6. Juni 2002 - B 3 KR 68/01 R).

§ Ein blindes Kind kann zur Verbesserung des Gleichgewichts- und Koordinationsvermögens Kostenübernahme für ein Therapie-Dreirad verlangen (Urteil BSG vom 30. Januar 2001 - B 3 KR 6/00 R), ebenso ein Kind mit Teillähmung der Beine und Fußfeststellung (Urteil des BSG vom 23. Juli 2002 - B 3 KR 3/02). Die Teilnahme an den üblichen Betätigungen Gleichaltriger ist bei Kindern und Jugendlichen ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens.

§ Ein Anspruch gegen die Krankenkasse wurde bejaht im Falle eine elektrisch betriebenen Hubrollstuhls für einen Versicherten mit Arm- und Beinlähmung (LSG Saarland vom 26. Juni 1997 - L 4/1 Kn 2/95).

§ Ein Rollstuhlfahrer (ohne Gehfähigkeit) kann die Kostenübernahme für eine Treppenraupe verlangen (Urteil BSG vom 22. Mai 1984 - 8 RK 27/83). Dabei handelt es sich um ein Zusatzgerät zum Rollstuhl, mit dem Stufen überwunden werden.

§ Etwas anders gilt aber, wenn die Hilfe fest mit dem Gebäude verbunden ist, z. B. bei einem Treppenlift (Urteil BSG vom 6. August 1998 - B 3 KR 14/97 R).

§ Zwischen mehreren gleichermaßen geeigneten und wirtschaftlichen Hilfsmitteln hat der Versicherte ein Wahlrecht, so zwischen einem Elektrorollstuhl und einem Elektromobil (Elektrofahrfahrzeug mit einer Lenksäule). Wer bereits einen Elektrorollstuhl hat, kann kein Elektromobil mehr verlangen (Urteil BSG vom 3. November 1999 - B 3 KR 15/99 R).

§ Als Grundbedürfnis wird bei Erwachsenen nur die Fortbewegungsmöglichkeit anerkannt, soweit ein gesunder Mensch die Strecke noch zu Fuß bewältigen könnte. Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, gehört deshalb die behindertengerechte Ausstattung eines Pkw nicht zur Leistungspflicht der Krankenkassen – so die Urteile des BSG vom 26. März 2003 (B 3 KR 23/02 R) für eine Pkw-Ladevorrichtung (Ladeboy) und vom 16. September 2004 (B 3 KR 15/04 R) für einen schwenkbaren Autositz.

§ Soweit für ein Hirnleistungstraining einfache handelsübliche Konzentrations- und Gedächtnisspiele oder Übungen bei einem Ergotherapeuten nicht ausreichen bzw. nicht wirtschaftlicher sind, kann auch ein Anspruch auf Kostenübernahme für eine entsprechende PC-Zusatzausstattung bestehen (Urteil BSG vom 28. Juni 2001 - B 3 KR 3/00 R).

§ Ein Blinder hat Anspruch auf Ausstattung seines PC mit einer Braille-Zeile (Urteil BSG vom 16. April 1998 - B 3 KR 6/97 R). Ein blinder Schüler auf ein Notebook (BSG vom 22. Juli 2004 – B 3 KR 13/03 R).

§ Ebenso entschied das BSG bei einem Farb-erkennungsgesamt (Urteil BSG vom 17. Januar 1996 - 3 RK 38/94).

§ Nach einem Urteil des LSG Niedersachsen vom 21. Februar 2001 (L 4 KR 9/99) wird bei einem Blinden durch ein Lese-Sprech-Gesamt das Grundbedürfnis auf Information nur unzureichend befriedigt und er hat daher Anspruch auf Versorgung mit einem Videotext-Lesegerät. Ebenso hat ein blinder Versicherter Anspruch auf Ausstattung mit einem Bildschirm-Lesegerät mit Autofocus-Ausstattung (Urteil des LSG Niedersachsen vom 28. Juni 2001 - L 4 KR 139/99).

§ Gehörlose oder ertaubte Menschen erhalten die Kosten für ein Schreibtelefon, wenn sie sonst von sozialen Kontakten abgeschnitten sind (Urteil BSG vom 25. Oktober 1995 - 3 RK 30/94). Fernkommunikation wird in der Rechtsprechung als Grundbedürfnis des täglichen Lebens anerkannt. Statt des Schreibtelefons kann auch ein Telefaxgerät gewählt werden.

§ Die Krankenkasse muss die Kosten eines Telefaxgerätes für ein gehörloses Kind übernehmen, wenn es nur auf diese Weise mit seinen Eltern in Kontakt treten kann (Urteil BSG vom 17. Januar 1996 - 3 RK 39/94).

§ Für eine taube oder hochgradig schwerhörige Mutter eines Säuglings müssen die Kosten einer Babyruf-Anlage übernommen werden, jedenfalls dann, wenn der Vater ebenfalls taub ist (Urteil BSG vom 12. Oktober 1988 - 3/8 RK 36/87).

§ Ein Schüler, der nicht verständlich sprechen und nicht mit der Hand schreiben kann, hat gegenüber der Krankenkasse Anspruch auf eine behinderungsbedingte Sonderausstattung je eines PC in der Schule und zu Hause (Urteil BSG vom 6. Februar 1997 - 3 RK 1/96). Damit wird sein Grundbedürfnis nach Kommunikation erfüllt.

Dagegen muss die Krankenkasse nicht die Kosten eines handelsüblich ausgestatteten PC übernehmen, da ein PC ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist.

§ Nach dem Urteil des BSG vom 26. Oktober 1982 (3 RK 16/81) kann eine gelähmte und sprachbehinderte Versicherte Kostenübernahme für einen Kopfschreiber verlangen.

§ Bei einer WC-Automatik, die auf die Toilette montiert wird (clos-o-mat), hat das BSG in einem Urteil vom 19. Dezember 1978 (3 RK 26/78) eine Pflicht der Krankenkasse bejaht.

§ Bei einem Elektro-Rollstuhl müssen auch die Kosten für das Wiederaufladen des Akku übernom-

men werden (Urteil BSG vom 6. Februar 1997- 3 RK 12/96).

§ Die Krankenkasse muss die Kosten für eine bei einem Elektro-Rollstuhl notwendige Haftpflichtversicherung übernehmen (Urteil BSG vom 14. September 1994 - 3/1 RK 56/93).

§ Bei starkem Übergewicht (Adipositas) kann die Krankenkasse auch zur Übernahme der Kosten für den chirurgischen Einsatz eines Magenbandes verpflichtet sein, wenn eine Gewichtsreduktion sonst nicht erreicht werden kann (Urteil BSG vom 19. Februar 2003 - B 1 KR 1 /02 R).

§ Bei Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen muss das Heim grundsätzlich alle Hilfsmittel bereit stellen, die nur innerhalb des Heims benutzt werden sollen und nicht individuell angepasst werden müssen. Im Übrigen ist die Krankenkasse zuständig (so genannte Behandlungspflege) - Urteile des BSG vom 24. September 2002 - B 3 KR 15/02 R (zur Behandlung eines Druckgeschwürs) und vom 6. Juni 2002 - B 3 KR 67/ 01 R (für eine Ernährungspumpe).

§ Im einem Urteil vom 22. Juli 2004 – B 3 KR 5/03 R – bejaht das BSG eine Vorhaltepflcht des Heims, wenn eindeutig die Pflege im Vordergrund steht, und eine Leistungspflicht der Krankenkassen, wenn das Hilfsmittel dem Ausgleich der Behinderung dient (Rehabilitation): Für einen Lagerungsrollstuhl mit Fixationsweste ist deshalb der Heimträger zuständig.

Hilfsmittel von der Pflegekasse

Die Pflegekassen übernehmen bei Pflegebedürftigen die notwendigen Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung von Beschwerden oder zum Ermöglichen einer selbständigeren Lebensführung.

Nach dem Pflegehilfsmittelverzeichnis der Verbände der Pflegekassen können insbesondere die Kosten übernommen werden für:

§ Pflegebetten,

§ Pflegebettische,

§ Pflegeliegestühle,

§ Produkte zur Hygiene im Bett,

§ Lagerungsrollen,

§ Waschsysteme,

§ Hausnotrufsysteme (Solitärgeräte oder an eine Zentrale angeschlossen).

Dabei werden Hilfsmittel zum ständigen Verbrauch (etwa Windeln und Einlagen) und Hilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch (z. B. Pflegebetten) unterschieden.

Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln werden monatlich Kosten in Höhe von höchstens 31 Euro übernommen.

Pflegehilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch können leihweise überlassen werden. Die Pflegekassen übernehmen die Kosten zur notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Finanziert wird auch die Einweisung in den richtigen Umgang mit einem Hilfsmittel. Wer älter als 18 Jahre alt ist, muss 10 Prozent (oder höchstens 25 Euro) je Hilfsmittel zuzahlen.

Die Pflegekassen können auch Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds bis zu 2.557 Euro für die jeweils notwendigen Maßnahmen gewähren, z. B. für den Einbau von fest installierten Rampen und Treppenlifern, von Handläufen an der Treppe oder die Vergrößerung von Türen.

Das BSG hat dies auch für den Einbau eines Aufzuges in das Haus bejaht – Urteil vom 13. Mai 2004 – B 3 P 5/03 R.

Rechtsgrundlage: § 40 SGB XI

Hilfsmittel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen, die wesentlich behindert (das sind insbesondere anerkannte Schwerbehinderte) oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können vom Träger der Sozialhilfe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten.

Als Hilfsmittel können insbesondere gewährt werden:

- § Prothesen,
- § orthopädische Hilfsmittel (z. B. orthopädische Schuhe),
- § spezielle PC oder Schreibmaschinen,
- § Uhren, Tonbandgeräte, Blindenführhunde,

- § Hörgeräte, Weckuhren für hörbehinderte Menschen,
- § Sprachübungsgeräte für sprachbehinderte Menschen,
- § besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte bei Kraftfahrzeugen,
- § Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und nicht zur beruflichen Verwendung bestimmte Hilfsmittel, wenn der behinderte Mensch behinderungsbedingt darauf angewiesen ist.

Auch die Kosten für eine notwendige Instandhaltung oder Änderung des Hilfsmittels und die Ausbildung im Umgang und Gebrauch werden übernommen.

In angemessenem Umfang kann auch Hilfe bei der Beschaffung eines Kraftfahrzeugs geleistet werden (siehe auch Abschnitt Pkw: Kauf und Führerschein).

Urteil zu Hilfsmitteln über die Eingliederungshilfe:

§ *Ein blinder Student kann Anspruch auf Versorgung mit einem PC mit Braille-Zeile haben (Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 31. August 1995 - 5 C 9/94).*

VdK-Beratungsstellen für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung

Die VdK-Hilfsmittelberatungsstelle in Frankfurt am Main ist bei der Auswahl von Hilfsmitteln und bei der barrierefreien Um- oder Neugestaltung des Wohnraums behilflich. Außerdem gibt sie Auskunft darüber, wo man Anträge auf Zuschüsse oder auf Kostenübernahme stellen kann.

Die Beratung umfasst Hilfsmittel für alle Lebensbereiche, Behinderungsarten und Altersgruppen: Gehhilfen und Mobilitätshilfen, Hilfsmittel für Haushalt, Bad und Küche, für Beruf, Hobby und Freizeit, für die Pflege und für das Auto. Von der Telefonberatung bis zum Hausbesuch reicht der kostenlose Service.

Einzigartig in Deutschland: Die Beratungsstelle wird in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt geführt. Die Arbeit wird damit wissenschaftlich begleitet und die Studenten sozialer Berufe erhalten zugleich einen Einblick in die besonderen Bedürfnisse und speziellen Erfordernisse behinderter und alter Menschen. Zur Beratungsstelle gehört auch eine Dauerausstellung zum Thema "Wohnen", in der Betroffene, Fachpublikum und Interessierte Hilfsmittel ansehen und ausprobieren können.

Krankenfahrrühle

Motorisierte Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle, Elektromobile) mit einem Sitz, einem Leergewicht bis zu 300 kg und einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h müssen nicht im Straßenverkehr zugelassen werden und es bedarf keiner Fahrerlaubnis (§ 18 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, § 4 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Ab einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h muss aber eine vereinfachte Prüfung abgelegt werden.

Zur Frage, inwieweit die Krankenkassen die Kosten motorisierter Krankenfahrstühle als Hilfsmittel übernehmen, siehe Abschnitt Hilfsmittel.

Urteil zu Krankenfahrstühlen:

§ Zwischen mehreren gleichermaßen geeigneten und wirtschaftlichen Hilfsmitteln, so zwischen einem Elektrorollstuhl und einem Elektromobil (Elektrofahrrad mit Lenksäule) hat der Versicherte ein Wahlrecht; wer aber bereits einen Elektrorollstuhl hat, kann kein Elektromobil mehr verlangen (Urteile BSG vom 3. November 1999 - B 3 KR 15/99 R und B 3 KR 16/99 R).

Wer darf günstiger fahren - wer erhält den Kfz-Steuererlass?

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG, H, BI und GI und (unter bestimmten Voraussetzungen) Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte können in den Genuss von Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr (Freifahrt) und/oder bei der Kraftfahrzeugbesteuerung kommen.

Sie erhalten vom Amt für Versorgung und Soziales einen Schwerbehindertenausweis (mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck) sowie ein weißes Beiblatt.

Die Freifahrtberechtigung wird durch eine auf diesem Beiblatt befindliche Wertmarke sowie ein so genanntes Streckenverzeichnis nachgewiesen.

Alle Strecken sind enthalten in der "Übersichtskarte zum Entfernungszeiger zum Personen- und Gepäckverkehr Tfv 603", erhältlich zum Preis von 7,92 Euro bei der

*DB Services Technische Dienste GmbH,
Logistikcenter, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/ 9385965
Telefax: 0721/ 9385509
e-mail: doris.bley@bahn.de*

Die jeweiligen Rechte und das Verfahren sind für die einzelnen Behindertengruppen unterschiedlich geregelt (Rechtsgrundlage: §§ 145 Sozialgesetzbuch IX, 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz):

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder GI

Wollen Berechtigte die Freifahrt in Anspruch nehmen, müssen sie eine Wertmarke kaufen. Sie kostet 30 Euro für ein halbes Jahr oder 60 Euro für ein Jahr.

Alternative: Sie können statt der Freifahrtberechtigung eine Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent erhalten.

In diesem Fall muss gegenüber dem Amt für Versorgung und Soziales eine entsprechende Erklärung abgegeben werden. Von dort wird der Ermäßigungsantrag mit Beiblatt dem zuständigen Finanzamt übersandt. Das Finanzamt trägt

die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt ein und schickt es an den Kfz-Halter.

Achtung! Die Steuerermäßigung wird nur für ein Kraftfahrzeug gewährt, das auf den schwerbehinderten Menschen selbst zugelassen ist. Eltern behinderter Kinder können das Fahrzeug auch auf ihr Kind zulassen. Das Fahrzeug darf aber nur von dem oder für den berechtigten Behinderten genutzt werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG

Sie müssen ebenfalls die Wertmarke kaufen. Außerdem: Sie können sich zusätzlich voll von der Kraftfahrzeugsteuer befreien lassen.

Rollstühle (bis 120 cm Länge, 109 cm Höhe, 70 cm Breite und 250 kg Gewicht) sowie andere orthopädische Hilfsmittel müssen in öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos transportiert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H oder BI

Sie erhalten die Wertmarke kostenlos und haben zusätzlich Anspruch auf volle Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Dem Antrag an das Finanzamt muss nur der Schwerbehindertenausweis (nicht das Beiblatt) beigelegt werden.

Schwerbehinderte Empfänger von Sozialleistungen

Kostenlos erhalten die Wertmarke auf Antrag auch Schwerbehinderte, die folgende Leistungen beziehen:

- § Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- § laufende Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe oder als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- § Jugendhilfe oder
- § im Rahmen der Kriegsopferfürsorge ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist aber ausgeschlossen.

Versorgungsberechtigte mit Eintrag "Kriegsbeschädigt", VB oder EB

Beträgt die MdE auf Grund der Schädigung mindestens

§ 70 Prozent oder

§ 50 Prozent mit schädigungsbedingtem
Merkzeichen G

und waren sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt oder (bei Bewohnern der damaligen DDR) wären sie freifahrtberechtigt gewesen, erhalten Versorgungsberechtigte mit den genannten Einträgen im Schwerbehindertenausweis die Wertmarke kostenlos.

Sie erhalten zusätzlich die volle Kfz-Steuerbefreiung, sofern ihnen diese bereits am 31. Mai 1979 gewährt worden wäre und ihre MdE zumindest 50 Prozent beträgt.

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B

Sie können sich bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kostenlos von einer anderen Person begleiten lassen. Diese Begleitperson wird auch dann unentgeltlich befördert, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst den Fahrpreis zahlen muss, etwa im Fernverkehr innerhalb Deutschlands, in zuschlagpflichtigen Zügen oder weil er selbst keine Wertmarke hat.

Schwerbeschädigte mit Merkzeichen 1. Kl.

Sie können in Zügen der Deutschen Bahn AG ohne Wertmarke zum Preis der 2. Klasse die 1. Wagenklasse benutzen. Dies gilt auch im Rhein-Main-Verkehrsverbund.

In anderen Zügen, insbesondere in anderen Verkehrsverbänden, gilt das in der Regel nicht (vorher erkundigen!).

Urteil zur Freifahrt:

§ Wenn ein Merkzeichen rückwirkend anerkannt wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten (Urteil BSG vom 7. November 2001 - 9 SB 3/01 R).

Wie weit und womit fährt man günstiger?

Die Freifahrt gilt für die folgenden Verkehrsmittel ohne Kilometerbegrenzung und überall in Deutschland - gleichgültig, wo der Berechtigte wohnt oder sich aufhält (also in München ebenso wie in Hamburg):

- § Straßenbahnen und Busse
- § S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
- § Eisenbahnen in Verkehrsverbänden (s. u.)
- § Eisenbahnen im Nahverkehr, die nicht zur Deutschen Bahn AG gehören
- § Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich.

Die Freifahrtberechtigung gilt nur im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt - und zwar nur auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis angegebenen Linien der Deutschen Bahn AG - für folgende Beförderungsmittel in der 2. Klasse:

- § Regionalbahn (RB)
- § Stadtexpress (SE)
- § Regionalexpress (RE)
- § Schnellzug (D)
- § InterRegio (IR)
- § InterRegioExpress (IRE)

Mit IC-, EC und ICE-Zügen kann man nicht unentgeltlich fahren. In zuschlagpflichtigen Schnell- und Inter-Regio-Zügen müssen also auch freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen den Zuschlag zahlen.

Diese Züge können auch außerhalb des 50-km-Umkreises benutzt werden, sofern sie innerhalb von Verkehrsverbänden eingesetzt werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Verkehrsverbände aneinander grenzen.

Alle Bahnstrecken in Deutschland sind mit Nummerierung enthalten in der "Übersichtskarte zum Entfernungszeiger zum Personen- und Gepäckverkehr TfV 603", auf der Rückseite sind die Verkehrsverbände angegeben.

Fragen zur Reichweite der Verkehrsverbände und zur Benutzbarkeit von IR-Zügen (hier gibt es häufig Änderungen) sollten am besten unmittelbar mit dem jeweiligen Verkehrsverbund geklärt werden.

Nachfolgend die Anschriften aller deutschen Verkehrsverbände:

Baden-Württemberg

- § Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)
B 1, 3 - 5, 68159 Mannheim
Telefon 06 21 - 1 07 70-0
Telefax 06 21 - 1 07 70-70
- § Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)
Olgastraße 95, 89073 Ulm
Telefon 07 31 - 9 62 52-0
Telefax 07 31 - 9 62 52-50
- § Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
Telefon 07 21 - 61 07-0
Telefax 07 21 - 61 07-50 09
- § Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)
Badstraße 20, 77652 Offenburg
Telefon 07 81 - 8 05-96 38
Telefax 07 81 - 8 05-96 34
- § Heilbronner Verkehrsverbund GmbH (HNV)
Olgastraße 2, 74072 Heilbronn
Telefon 0 71 31 - 8 88 86-0
Telefax 0 71 31 - 8 88 86-99
- § Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF)
Bismarckallee 4, 79098 Freiburg
Telefon 07 61 - 2 07 28-0
Telefax 07 61 - 2 07 28-10
- § Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)
Heiligenbronnerstraße 2, 72178 Waldachtal
Telefon 0 74 43 - 2 47-3 40
Telefax 0 74 43 - 2 47-3 45
- § Regio-Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)
Luisenstraße 16, 79359 Lörrach
Telefon 0 72 61 - 41 54 60
Telefax 0 72 61 - 41 54 61
- § Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
Marktbrücke 1, 75365 Calw
Telefon 0 70 51 - 96 88 50
Telefax 0 70 51 - 96 88 51
- § ZÖA – Zweckverband ÖPNV IM AMMERTAL
Bismarckstraße 110, 72072 Tübingen
Telefon 0 70 71 - 20 78 12
Telefax 0 70 71 - 20 77 09
- § Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)
Heinrich-Witzenmann-Straße 13
75179 Pforzheim
Telefon 0 72 31 - 39 22 88
Telefax 0 72 31 - 39 15 12
- § Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (VSB)
Bahnhofstraße 3
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 0 77 21 - 92 85-0
Telefax 0 77 21 - 92 85-33
- § Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart
Telefon 07 11 - 66 06-0
Telefax 07 11 - 66 06-2 57
- § Waldshuter Tarifverbund (WTV)
Postfach 17 28, 79745 Waldshut-Tiengen
Telefon 0 77 51 - 87 59-13
Telefax 0 77 51 - 87 59-20
- § Kreisverkehr Schwäbisch-Hall
Salinienstraße 3, 74523 Schwäbisch-Hall
Telefon 07 91 - 9 70 10-0
Telefax 07 91 - 9 70 10-50
- § Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (NAL)
Tübinger Straße 14, 72379 Hechingen
Telefon 0 74 71 - 93 01 96-0
Telefax 0 74 71 - 93 01 96-20
- § Heidenheimer Tarifverbund (htv)
Postfach 15 80, 89505 Heidenheim
Telefon 0 73 21 - 32 14 84
Telefax 0 73 21 - 32 14 85
- § Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee-Verbund GmbH (VHB)
Eisenbahnstraße 5, 78315 Radolfzell
Telefon 0 77 32 - 99 47-34
Telefax 0 77 32 - 99 47-29
- § Verkehrsverbund Rottweil (VVR)
Lehrstraße 50, 78268 Rottweil
Telefon 07 41 - 17 57 57 14
Telefax 07 41 - 1 44 77
- § Tarifverbund Tuttlingen
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Telefon 0 74 61 - 92 65 65
Telefax 0 74 61 - 9 26 99 53 00
- § Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund-Gesellschaft mbh (BOD)
Georgstraße 25, 88212 Ravensburg
Telefon 07 51 - 3 61 41 41
Telefax 07 51 - 3 61 41 51

Bayern

- § Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)
Pflegstraße 15, 84347 Pfarrkirchen
Telefon 0 85 61 - 60 88
Telefax 0 85 61 - 62 94
- § Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau/
Regionalbus Ostbayern (RBO)
Bahnhofstraße 28, 94032 Passau
Telefon 08 51 - 7 56 37-0
Telefax 08 51 - 7 56 37-25
- § Verkehrsgemeinschaft mbH Untermain
Niederlassung Aschaffenburg (VAB)
Ludwigstraße 17, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 - 33 93-0
Telefax 0 60 21 - 33 92-20
- § Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)
Juliuspromenade 40 - 44, 97070 Würzburg
Telefon 09 31 - 3 21 20-13
Telefax 09 31 - 3 21 20-99
- § Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
(VGN)
Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg
Telefon 09 11 - 2 70 75-0
Telefax 09 11 - 2 70 75-50
- § Augsburger Verkehrsverbund GmbH (AVV)
Postfach 10 11 20, 86001 Augsburg
Telefon 08 21 - 34 37 7-0
Telefax 08 21 - 34 37 7-1 07
- § Regensburger Verkehrsverbund GmbH
(RVV)
Im Gewerbepark C 15, 93059 Regensburg
Telefon 09 41 - 4 63 19-0
Telefax 09 41 - 4 63 19-21
- § Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham
(VLC)
Bahnhofstraße 11, 93413 Cham
Telefon 0 99 71 - 80 13 33
Telefax 0 99 71 - 80 13 34
- § Münchener Verkehrs- und Tarifverbund
GmbH (MVV)
Thierschstraße 2, 80538 München
Telefon 0 89 - 2 10 33-0
Telefax 0 89 - 2 10 33-2 82

Berlin/Brandenburg

- § Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
(VBB)
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin

Telefon 0 30 - 2 54 14-0
Telefax 0 30 - 2 54 14-1 11

Hamburg

- § Hamburger Verkehrsverbund (HVV)
Steinstraße 7, 20095 Hamburg
Telefon 0 40 - 32 57 75-0
Telefax 0 40 - 32 57 75-20

Hessen

- § Verkehrsverbund und Fördergesellschaft
Nordhessen mbH (NVV)
Humboldtstraße 4, 34117 Kassel
Telefon 05 61 - 7 09 49-0
Telefax 05 61 - 7 09 49-40
- § Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)
Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus
Telefon 0 61 92 - 2 94-0
Telefax 0 61 92 - 2 94-9 00

Mecklenburg-Vorpommern

- § Verkehrsverbund Warnow GmbH (VWV)
Stampfmüllerstraße 40, 18057 Rostock
Telefon 03 81 - 4 92 36 96
Telefax 03 81 - 8 02 28 10
- § Nahverkehr Stralsund GmbH (NVS)
Am Umspannwerk 13, 18439 Stralsund
Telefon 0 38 31 - 47 16 00
Telefax 0 38 31 - 47 16 13

Niedersachsen/Bremen

- § Verbund-Tarif-Region Braunschweig (VRB)
Kleine Burg 2 - 4, 38100 Braunschweig
Telefon 05 31 - 3 83-20 50
Telefax 05 31 - 3 83-44 03
- § Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
GmbH (VBN)
Otto-Lilienthal-Straße 23, 28199 Bremen
Telefon 04 21 - 59 60-0
Telefax 04 21 - 59 60-19 99
- § Großraumverkehr Hannover (GVH)
Am hohen Ufer 6, 30159 Hannover
Telefon 05 11 - 16 68-30 00
Telefax 05 11 - 16 68-26 66
- § Zweckverband/Verkehrsverbund Süd-Nieder-
sachsen (VSN)
Hainholzweg 3 - 5, 37085 Göttingen
Telefon 05 51 - 38 94-0
Telefax 05 51 - 38 94-8 32

Nordrhein-Westfalen

- § Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
Telefon 02 41 - 9 68 97-0
Telefax 02 41 - 9 68 97-20
- § Verkehrsgesellschaft Lippe
mbH (VGL) bzw. Ostwestfalen-Lippe (OWL)
Felix-Fechenbach-Straße 3, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 - 96 60-0
Telefax 0 52 31 - 96 60-18
- § Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
(MVG)
Wehberger Straße 80, 58507 Lüdenscheid
Telefon 0 23 51 - 18 01-0
Telefax 0 23 51 - 18 01-80
- § Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
Honberger Straße 113, 47409 Moers
Telefon 0 28 41 - 2 05-0
Telefax 0 28 41 - 2 05-6 70
- § Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
AugustasträÙe 1, 45879 Gelsenkirchen
Telefon 02 09 - 15 84-0
Telefax 02 09 - 2 39 67
- § Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
Krebsgasse 5 - 11, 50667 Köln
Telefon 02 21 - 2 08 08-0
Telefax 02 21 - 2 08 08-40
- § Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
(VGW)
Hagener Straße 226, 57223 Kreuztal
Telefon 0 27 32 - 76 50 62
Telefax 0 27 32 - 76 50 63
- § Verkehr-Service-Gesellschaft Paderborn-
Höxter (HST)
Bahnhofstraße 17, 33102 Paderborn
Telefon 0 52 51 - 20 13-0
Telefax 0 52 51 - 20 13-13
- § Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM)
und Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL)
Bahnhofstraße 15, 48143 Münster
Telefon 02 51 - 40 59-1
Telefax 02 51 - 40 59-35

Rheinland-Pfalz

- § Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund (RNN)
Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim
Telefon 0 61 32 - 78 96-0
Telefax 0 61 32 - 78 96-29

- § Verkehrsverbund Region Trier GmbH
Bahnhofplatz 1, 54292 Trier
Telefon 06 51 - 1 45 96-0
Telefax 06 51 - 1 45 96-14
- § Westpfalz-Verkehrsverbund GmbH (WVV)
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern
Telefon 06 31 - 3 16 75-0
Telefax 06 31 - 3 16 75-25
- § Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM)
Schloßstraße 18 - 20, 56068 Koblenz
Telefon 02 61 - 3 03 55-0
Telefax 02 61 - 3 03 55-21

Saarland

- § Verkehrsverbund-Gesellschaft Saar mbH
(VGS)
Am Hauptbahnhof 4, 66111 Saarbrücken
Telefon 06 81 - 9 48 20-40
Telefax 06 81 - 9 48 20-41

Sachsen

- § Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)
Leipziger Straße 120, 01127 Dresden
Telefon 03 51 - 8 52 65-0
Telefax 03 51 - 8 52 65-13
- § Zweckverband Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Rosenstraße 31, 02625 Bautzen
Telefon 0 35 91 - 3 26 90
Info-Telefon 08 00 - 9 86 64 63
- § Zweckverband Öffentlicher
Personennahverkehr Vogtland (ZVV)
Friedrich-Ebert-StraÙe 21 a
08209 Auerbach/Vogtland
Telefon 0 37 44 - 83 02-0
Telefax 0 37 44 - 83 02-39
- § Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS)
Am Rathaus 2
09111 Chemnitz
Telefon 0 18 01 - 40 00 88
Telefax 03 71 - 4 00 08 99
- § Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
(MDV)
Karl-Liebknecht-StraÙe 8, 04107 Leipzig
Telefon 03 41 - 8 68 43-0
Telefax 03 41 - 8 68 43-99

Schleswig-Holstein

- § Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)
Holstenstraße 88 - 90, 24103 Kiel
Telefon 04 31 - 6 61 36-01/02
Telefax 04 31 - 6 61 36-03
- § LVS - Schleswig-Holstein-Tarif
Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel
Telefon 04 31 - 66 86 39 06
Telefax 04 31 - 66 86 39 01

Die Zahl der Verkehrsverbünde ändert sich häufig - einen aktuellen Überblick gibt die Broschüre "Mobil trotz Handicap", die an allen größeren Bahnhöfen ausliegt und heraus gegeben wird vom:

*DB Reise & Touristik AG
Stephensonstraße 1
60326 Frankfurt am Main*

Telefonisch wenden Sie sich bitte an die:

*MobilitätsService Zentrale
Telefon: 0 18 05 – 512512
Telefax: 01805 - 159357*

Ausweis vergessen - was passiert?

Da die Freifahrtregelungen - insbesondere was die Benutzung der Züge der Deutschen Bahn AG angeht - sehr kompliziert sind, kann es vorkommen, dass ein schwerbehinderter Mensch einen Zug oder eine Bahn benutzt, für die seine Freifahrtberechtigung nicht gilt oder für die er einen Zuschlag zahlen muss. Es kommt natürlich auch vor, dass der Ausweis einfach vergessen wird. Was nun?

In diesen Fällen liegt eine strafbare Beförderungerschleichung nicht vor.

Für Züge des Nahverkehrs gilt: Wenn der schwerbehinderte Reisende innerhalb von zwei Wochen nachweist, dass er bei der Fahrt freifahrtberechtigt war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7 €.

Der Freifahrtberechtigte benutzt versehentlich einen Zug des Fernverkehrs: Es ist nur der so genannte Bordpreis zu entrichten (Fahrpreis mit Nachlösezuschlag).

Sonstige Hinweise

§ Bahnhöfe/Haltestellen sowie Busse und Bahnen sollen möglichst so gestaltet sein, dass sie auch von mobilitätsbehinderten Menschen genutzt werden können. Gesetzliche Regelungen finden sich hierzu im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (§ 8) und in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (§ 2 Abs. 3). Dieses Ziel eines barrierefreien öffentlichen Personenverkehrs wird schrittweise verwirklicht.

Brauchen schwerbehinderte Menschen (z. B. Rollstuhlfahrer) Hilfe beim Ein- und Aussteigen, sollten sie sich vor der Fahrt mit dem Abreisebahnhof in Verbindung setzen, sich informieren und sich gegebenenfalls anmelden. Den Umsteigebahnhof sollte dann der Abreisebahnhof informieren und das Nötige veranlassen. Fragen Sie sicherheitshalber nach!

§ In vielen großen Bahnhöfen gibt es Hublifte oder Rampen als Einstieghilfen.

§ Außerdem kann man sich vor der Reise bei der **MobilitätsService Zentrale** anmelden:

Telefon 0 18 05 - 51 25 12
Telefax 0 18 05 - 15 93 57
Internet: www.bahn.de/handicap

Bitte auch die verwendeten und die an den Bahnhöfen gewünschten Hilfsmittel angeben, Zug- und Wagennummer, einen Treffpunkt notieren und für Rückfragen eine Telefonnummer nennen!

§ Eine optimale Hilfe ist nur möglich, wenn die Wagen-Nummer angegeben wird. Deshalb empfiehlt sich eine Platzreservierung.

§ Viele Bahnhöfe verfügen über mobile Einstieghilfen und Behindertenparkplätze (gilt nicht für Park&Rail-Plätze, zu Behindertenparkplätzen siehe auch das Kapitel "Parkerleichterungen und Abschleppen"). Man muss den Parkausweis im Pkw auslegen und die Ausnahmegenehmigung mit sich führen, um sie jederzeit vorzeigen zu können. Im Einzelnen vorher erkundigen, damit man eine Reise problemlos starten kann.

§ In großen Bahnhöfen gibt es einen Gepäckträger-Service (Vorbereitung erforderlich).

§ Einige neuere Züge sind mit Einstieghilfen (Hublifte, Rampen) ausgestattet. ICE-Züge und häufig auch IC- und EC-Züge verfügen über

behindertengerechte Reisewagen (rollstuhlgängiges WC, ausreichend breiter Einstieg, Rollstuhlstellplätze). Auch viele Nahverkehrszüge bieten inzwischen für schwerbehinderte Fahrgäste geeignete Sitzplätze. Der behindertengerecht ausgestattete Wagen wird entsprechend angezeigt (Wagenstandsanzeiger am Bahnsteig).

§ Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B nicht vergessen: Die kostenlose Platzreservierung gilt auch für die Begleitperson!

§ Rollstühle und orthopädische Hilfsmittel sowie Blindenführhunde (bei Merkzeichen Bl) können kostenlos mitgenommen werden.

§ **Günstige BahnCard**

Für Menschen ab 60 Jahren, für schwerbehinderte Menschen ab GdB 70 und für Erwerbsminderungsrentner gibt es die BahnCard 50 (Fahrpreismäßigung 50 %, bis zu vier Mitfahrer reisen zum halben Preis, Kinder unter 15 Jahren nach Eintrag auf der Fahrkarte können kostenlos mit den Eltern fahren) zum halben Preis, also 100 Euro in der 2. Klasse und 200 Euro in der 1. Klasse (früher BahnCard S).

Eine ermäßigte BahnCard 25 (Fahrpreismäßigung 25 %) für behinderte und ältere Menschen gibt es dagegen nicht.

§ **Gepäckservice und Kuriergepäck**

Besondere Vorteile beinhaltet der Kuriergepäck-Service der Deutschen Bahn AG: Es werden auch Rollstühle als „Sondergepäck“ befördert. Außerdem wird das Gepäck zu Hause abgeholt und am Zielort ausgeliefert.

KurierGepäck-Service
Telefon 0 18 05 – 23 67 23

(KurierGepäckTicket an DB-Verkaufsstellen erhältlich)

Von der Post können Gepäckstücke nur als Päckete befördert werden.

Für schwerbehinderte Menschen ist es manchmal mit besonderen Hürden verbunden, den Führerschein zu machen oder eine geeignete Fahrschule zu finden. Leider besteht auch die Gefahr, dass eine bereits erteilte Fahrerlaubnis wieder entzogen wird. Zu diesem Thema ein paar wichtige Hinweise:

Jeder Führerschein-Bewerber muss sich einem Sehtest unterziehen. Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein augenärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Bei nicht bestandenem Sehtest oder sonstigen Zweifeln am Sehvermögen kann die Straßenverkehrsbehörde ein augenärztliches Zeugnis oder Gutachten verlangen (Rechtsgrundlage: § 12 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wenn eine Erkrankung/Behinderung Zweifel an der Eignung eines Führerscheinbewerbers aufkommen lässt, kann die Straßenverkehrsbehörde die Eignung durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen Arzt mit der Qualifikation Arbeitsmedizin oder Betriebsmedizin prüfen lassen. Der Bewerber muss sich also untersuchen lassen.

Im Rahmen der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde kann der Bewerber den Arzt auswählen. Er soll aber nicht der behandelnde Arzt sein. Der Bewerber muss der Behörde mitteilen, wen er beauftragt hat und in der Regel die Kosten der Untersuchung tragen (bei behinderungsbedingten Untersuchungen siehe Abschnitt "Kraftfahrzeughilfen"). Das Gutachten des beauftragten Arztes soll eine Diagnose und Aussagen zu den Auswirkungen auf die Fahrtauglichkeit enthalten.

Wenn nach dem Gutachten weiter Zweifel an der Eignung für den Führerscheinwerb bestehen, kann die Straßenverkehrsbehörde außerdem ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen (auch zur Feststellung, ob gehbehinderte Menschen das Kraftfahrzeug nur mit technischen Hilfen fahren können).

Je nach Ergebnis des Gutachtens oder des Sehtests kann die Fahrerlaubnis verweigert oder unter Auflagen erteilt werden ("*bedingte Eignung*"):

- § Es ist eine Zusatzausstattung im Fahrzeug erforderlich,
- § die Benutzung einer Sehhilfe,

§ regelmäßige Nachuntersuchungen.

All diese Beschränkungen werden im Führerschein eingetragen (Rechtsgrundlage: § 11 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Auch wer den Führerschein bereits hat (behindert oder nichtbehindert), kann von der Straßenverkehrsbehörde bei Zweifeln über die Fahrtauglichkeit jederzeit nachträglich zu ärztlichen Untersuchungen und der Einholung von Gutachten verpflichtet werden. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Fahrerlaubnis entziehen oder Auflagen anordnen (Rechtsgrundlage: § 46 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wenn eine Behinderung nachträglich eintritt oder sich deutlich verschlimmert oder sich ein Leiden auf die Fahreignung auswirkt, sollte man dies im eigenen Interesse und im Interesse anderer Verkehrsteilnehmer unverzüglich melden. Ansonsten könnte es bei einem Unfall Schwierigkeiten mit dem Versicherungsschutz geben.

Einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten Untersuchung muss in jedem Fall Folge geleistet werden. Anderenfalls geht die Behörde davon aus, dass die Fahrtauglichkeit nicht mehr besteht, die Fahrerlaubnis wird verweigert oder entzogen. Hohes Alter ohne bestimmte Ausfallerscheinungen ist allein kein Grund, eine Untersuchung einzuleiten.

Sehbehinderung

Der Sehtest ist nur bestanden, wenn die Sehschärfe (gegebenenfalls mit Sehhilfen) auf jedem Auge 70 Prozent beträgt. Ansonsten ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Die Sehschärfe muss mit Sehhilfen auf dem besseren Auge mindestens 50 Prozent und auf dem anderen Auge mindestens 20 Prozent betragen.

Liegt das Sehvermögen auf einem Auge unter 20 Prozent, muss auf dem anderen Auge mindestens eine Sehschärfe von 60 Prozent bestehen. Außerdem werden Gesichtsfeld und Beweglichkeit berücksichtigt.

Schwerhörigkeit

(Bedingte) Eignung, wenn nicht z. B. gleichzeitig eine Gleichgewichts- oder Sehstörung vorliegt.

Gleichgewichtstörungen

Ständig oder anfallsweise - keine Eignung

Herzrhythmusstörungen

- § Keine Eignung, wenn anfallsweise Bewußtseinstäubung,
- § nach erfolgreicher Behandlung (bedingte) Eignung.

Herzinfarkt

- § Nach erstem Herzinfarkt (bedingte) Eignung bei komplikationslosem Verlauf,
- § nach zweitem Herzinfarkt, wenn keine Herzinsuffizienz oder gefährliche Rhythmusstörungen.

Eine Ruhezeit nach dem Herzinfarkt soll natürlich eingehalten werden.

Diabetes

(Bedingte) Eignung nach ausreichender Einstellung des Blutzuckerspiegels durch Diät, Medikamente oder Insulin.

Erkrankungen des Nervensystems

(Bedingte) Eignung je nach Symptomen.

Epilepsie: bedingte Eignung eventuell nach zweijähriger Anfallsfreiheit.

Nierenerkrankung

Mit Notwendigkeit der Dialyse: bedingte Eignung, wenn keine weiteren Komplikationen vorliegen.

Fahrschulen für behinderte Menschen

Der Landesverband der hessischen Fahrlehrer erteilt Informationen zu Fahrschulen in Hessen, die für Behinderte besonders geeignet sind:

Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e. V.
Bert-Brecht-Straße 2, 63069 Offenbach
Telefon 0 69 - 84 63 97
Telefax 0 69 - 84 65 80
eMail: buero@lhf-ev.de

Kraftfahrzeughilfen - ein Beitrag zur beruflichen Rehabilitation

Behinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Kauf eines Kraftfahrzeugs erhalten. Je nach Behinderung kann eine bestimmte Ausstattung oder Zusatzausrüstung erforderlich sein – z. B. für Rollstuhlfahrer ein zweitüriges Fahrzeug, ein Automatikgetriebe, besonders breite Türen, Spezialsitze, Servolenkung, verstellbares Lenkrad, elektrische Fensteröffner und verstellbare Außenspiegel. Deshalb können auch Kosten für eine notwendige behindertengerechte Umrüstung und Ausstattung sowie zum Erwerb des Führerscheins übernommen werden.

(Rechtsgrundlage: im Wesentlichen die für den zuständigen Leistungsträger geltende Norm in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfeverordnung)

Kraftfahrzeughilfen werden gewährt, wenn ein behinderter Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf das Kraftfahrzeug angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen. Sie sind also in der Regel an die Berufsfähigkeit und -tätigkeit gebunden.

Sie können aber auch Arbeitslosen gewährt werden, wenn sie ein Kraftfahrzeug für ein in Aussicht gestelltes Arbeitsverhältnis benötigen.

Ansprechpartner für die Kraftfahrzeughilfen sind

- § der zuständige Rentenversicherungsträger,
- § die Agentur für Arbeit oder

- § das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen bzw. beim Thüringer Landesamt für Soziales und Familie

Die Zuständigkeitsregelungen sind kompliziert. Deshalb sollten Anträge nach der Faustregel gestellt werden:

- § Arbeitnehmer = Rentenversicherung
- § Arbeitslose = Agentur für Arbeit
- § wenn beide ablehnen = Integrationsamt (z. B. Beamte, Selbstständige).

Daneben gibt es besondere Zuständigkeiten:

- § Gesetzliche Unfallversicherung (in der Regel die Berufsgenossenschaft), wenn das Fahrzeug wird auf Grund eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit benötigt wird;
- § Hauptfürsorgestelle, wenn das Fahrzeug aufgrund der Folgen einer anerkannten Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung, eines Impfschadens oder einer Gewalttat benötigt wird.

Autokauf – Wer bekommt wie viel zu den Anschaffungskosten?

Anspruch auf den Zuschuss zum Autokauf können behinderte Menschen haben, die

1. schwerbehindert sind und das Merkzeichen G oder aG zuerkannt bekommen oder die einen GdB von 30 Prozent haben und bei denen zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung festgestellt wurde (Bescheinigung des Arztes und "Gleichstellung" durch die Arbeitsagentur ist dafür notwendig) und
2. ein Kraftfahrzeug auf ihren Namen zulassen und auf das Kraftfahrzeug angewiesen sind, um Arbeitsplatz oder Ausbildungsstelle zu erreichen (immer bei Merkzeichen aG) oder
3. arbeitslos sind, aber einen bestimmten Arbeitsplatz in Aussicht haben, den sie nur mit dem Pkw erreichen können.

Die Zuschussgrenze für den Autokauf liegt bei 9.500 Euro. Der Wert eines verkauften Altwagens und öffentliche Zuschüsse werden auf den möglichen Zuschussbetrag angerechnet. Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert

werden, wenn er mindestens noch 50 Prozent des Neuwagenpreises wert ist.

Wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung ein teureres Kraftfahrzeug erforderlich ist (dies ist zu unterscheiden von einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung), ist die Zuschussgrenze entsprechend höher.

Die Höhe des Zuschusses ist einkommensabhängig und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Einkommen bis zu v.H. der monatlichen Bezugsgröße	Zuschuss bis zu
40	9.500 Euro
45	8.360 Euro
50	7.220 Euro
55	6.080 Euro
60	4.940 Euro
65	3.800 Euro
70	2.660 Euro
75	1.520 Euro

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGS IV beträgt im Jahr 2005 2.415 Euro (alte Bundesländer) oder 2.030 Euro (neue Bundesländer) und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Je unterhaltenem Familienangehörigen steigt die Einkommensgrenze um 12 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (2005: 290 Euro in den alten und 245 Euro in den neuen Bundesländern).

Da die Berechnung von weiteren Faktoren abhängt, können diese Zahlen nur als Anhaltswerte dienen. Die Entscheidung des Leistungsträgers hängt immer von der Prüfung jeden Einzelfalles ab.

Neuanträge auf Zuschuss zum Autokauf können frühestens nach fünf Jahren gestellt werden.

Ausnahme: Wenn man es mit dem Fahrzeug auf eine besonders hohe Kilometerleistung pro Jahr bringt, die sich behinderungsbedingt ergibt, oder wenn sich nach einem Unfall eine Reparatur nicht mehr lohnt.

Urteile zu den Kraftfahrzeughilfen:

§ Einem berufstätigen Gehbehinderten wurde Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe gewährt, weil sein Heimatort an öffentliche Verkehrsmittel schlecht angebunden war (Urteil BSG vom 26. August 1992 - 9b RAr 14/91). Begründung: Bedarf und Anspruch darauf ergeben sich zwar nicht allein aus der Behinderung. In diesem Fall sei der behinderte Mensch jedoch auf das Kraftfahrzeug angewiesen.

§ Ein schwerbehinderter Autofahrer mit Merkzeichen G kann Kraftfahrzeughilfen erhalten, wenn er von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurück legen muss, weil dort keine öffentlichen Verkehrsmittel verkehren oder er sie nicht benutzen kann oder die Haltstelle entsprechend entfernt ist (Urteil des BSG vom 21. März 2001 - B 5 RJ 8/00 R)

Hinweis: Vgl. Abschnitt "Hilfsmittel von der Krankenversicherung"

Behindertengerechte Pkw-Ausstattung

Ein Kraftfahrzeug muss bei Bedarf entsprechend der Behinderung umgerüstet werden oder für zusätzliche Ausstattungskomponenten ausbaufähig sein. Die Kosten hierfür werden immer in voller Höhe übernommen.

Kosten für behinderungsbedingt notwendige Zusatzausstattungen (Um- und Einbauten) einschließlich der Überprüfung (TÜV, DEKRA etc.) werden ohne Einkommensgrenze voll übernommen, meist aber nur, wenn es einen entsprechenden Eintrag im Führerschein gibt (siehe Abschnitt "Fahrerlaubnis – Fahrtauglichkeit").

Eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung muss vom TÜV/DEKRA abgenommen werden. Wird im Führerschein der Einbau bestimmter Einrichtungen gefordert (Auflagen), sollte immer mit der Kfz-Zulassungsstelle geklärt werden, ob die gewählte Ausstattung genügt. Die Einrichtung sollte auch in den Kfz-Schein eingetragen werden.

Führerschein

Auch die Kosten zum Erwerb der Fahrerlaubnis werden einkommensabhängig bezuschusst:

Einkommen bis zu v. H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	Zuschuss
40	die vollen Kosten
55	zwei Drittel der Kosten
75	ein Drittel der Kosten

Die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGS IV beträgt im Jahr 2005 2.415 Euro (alte Bundesländer) oder 2.030 Euro (neue Bundesländer) und wird in der Regel jährlich zum 1. Januar angepasst.

Auch hier gilt: Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je nach Zahl der Familienghörigen.

Kosten für

- § behinderungsbedingte Untersuchungen,
- § Ergänzungsprüfungen und
- § Eintragungen in den Führerschein bei Personen, die schon eine Fahrerlaubnis haben,

werden voll übernommen.

In besonderen sozialen Härtefällen können weitere Zuschüsse oder Darlehen beantragt werden, zum Beispiel für behinderungsbedingt anfallende Betriebskosten, die besonders hoch sind.

Wichtiger Hinweis! Bitte unbedingt beachten!

Zuschüsse müssen generell vor dem Kauf eines Kraftfahrzeugs, dem Erwerb einer Fahrzeugumrüstung oder dem Beginn der Fahrschule beantragt werden!

Weitere Kraftfahrzeughilfen

Besteht kein Anspruch gegen einen der oben genannten Leistungsträger, kann eine Finanzierung dennoch über die sogenannte

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII

in Betracht kommen. Auch hier ist eine Förderung beim Autokauf möglich, wenn behinderte Menschen dringend auf den Pkw angewiesen sind. Das Ziel der beruflichen Integration steht dabei im Vordergrund.

Hilfen zum Kraftfahrzeugkauf bekommen deshalb vor allem berufstätige schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G oder aG.

Zuständige Behörde ist in Hessen der Landeswohlfahrtsverband und in Thüringen das Thüringer Landesamt für Soziales und Familie. Die Anträge können auch beim örtlichen Sozialamt gestellt werden. Bei berufstätigen Menschen gilt dabei die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

Nicht berufstätige behinderte Menschen bekommen die Unterstützung unter Umständen ebenfalls, wenn sie auf ein Kraftfahrzeug vergleichbar häufig wie Berufstätige (in der Regel an vier bis fünf Tagen pro Woche) angewiesen sind, zum Beispiel

- § Studenten, wenn kein Fahrdienst zur Verfügung steht oder
- § wenn intensiv Rollstuhlsport betrieben wird.

In allen anderen Fällen müssen die Betroffenen den Nachweis erbringen, dass sie auf Grund persönlicher Lebensumstände dringend ein Kraftfahrzeug benötigen. Dazu gehört der Hinweis, für welche Fahrten und wie oft pro Woche sie ein Fahrzeug benutzen müssen und dass öffentliche Verkehrsmittel dazu alternativ nicht zur Verfügung stehen.

Gut zu wissen: Man kann auf ein Auto angewiesen sein, um soziale Kontakte zu erhalten oder zu knüpfen (ab zwei- bis dreimal wöchentlich): Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Dezember 1995 (Az. 9 UE 1339/ 94).

Auch hier werden Anschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug als Zuschuss oder Darlehen gewährt (Wiederholungsantrag in der Regel frühestens alle fünf Jahre möglich).

Ebenfalls sind Zuschüsse

- § für den Führerschein,
- § für behinderungsbedingt notwendige besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte
- § zu Reparaturen sowie
- § zu den laufende Betriebskosten möglich.

Hier ist nicht Voraussetzung, dass der behinderte Mensch vor allem zum Erreichen des Arbeitsplatzes auf das Kfz angewiesen ist.

Die Eingliederungshilfe ist wie die Sozialhilfe generell vom Einkommen des behinderten Menschen (und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten) abhängig. Sie kann außerdem von der möglichen Verwertung vorhandenen Vermögens abhängig sein.

Rechtsgrundlage: § 53 SGB XII in Verbindung mit § 33 Absatz 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EingliederungshilfeVO (Beschaffung eines Kfz) oder § 9 EingliederungshilfeVO (besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz) oder § 10 EingliederungshilfeVO (Erlangung der Fahrerlaubnis, Instandhaltung, Übernahme von Betriebskosten)

Spezielle Leistungen für Beschädigte

Kriegs-, Wehrdienst-, Zivildienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten (für sie gilt das Bundesversorgungsgesetz direkt oder entsprechend) können, auch wenn sie nicht berufstätig sind, Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges sowie zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Form von Darlehen und Zuschüssen erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie zur Aufrechterhaltung ihrer Teilnahme am sozialen Leben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

Auch diese Leistungen werden einkommensabhängig gewährt. Anträge sind an die Hauptfürsorgestelle zu richten.

(Rechtsgrundlage: Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen, in Verbindung mit der Kriegsopferfürsorgeverordnung)

Liegt bei diesen Personen eine schwere orthopädische Schädigung vor, sind entsprechende Zuschüsse vorrangig beim zuständigen Amt für Versorgung und Soziales geltend zu machen.

(Rechtsgrundlage: §§ 11 Abs. 3 BVG, 22 f. Orthopädieverordnung)

Prämiennachlass in der Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung

Bis zum Ende des Jahres 1994 wurden behinderten Menschen von allen Versicherungsunternehmen in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung folgende Prämiennachlässe eingeräumt:

§ 25 %, wenn das Fahrzeug Kfz-Steuer befreit war,

§ 12,5 %, wenn für das Fahrzeug die ermäßigte Kfz-Steuer entrichtet wurde.

Für laufende Versicherungsverträge gelten diese Ermäßigungen fort.

Beim Abschluss neuer Verträge ist jedoch ein umfassender Preisvergleich durchzuführen:

Einige Versicherungsgesellschaften gewähren die Nachlässe in der bisherigen oder einer ähnlichen Form weiter; andere haben sie ganz gestrichen, räumen aber andere Rabattmöglichkeiten ein, die auch für behinderte Menschen von Vorteil sein können.

Nach unseren Informationen gewährt kein Versicherungsunternehmen für neu abgeschlossene Versicherungen Prämiennachlässe speziell für behinderte Menschen.

Diese Angaben erfolgen jedoch ausdrücklich ohne Gewähr; die einschlägigen Tarife ändern sich ständig.

Hinzu kommt (wie oben bereits erwähnt), dass im Einzelfall ein "Nichtbehinderten-Tarif" durchaus günstiger sein kann.

Prämiennachlass bei Fahrzeugkauf

Einige Automobilhersteller gewähren behinderten Menschen Preisnachlässe:

§ **Ford**
(Postfach 710265, 50742 Köln)

in der Regel 20 %
ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, B oder H

Es handelt sich nur um eine Empfehlung an die Händler.

§ **Opel**
(Opel Special Vehicles GmbH, 65423 Rüsselsheim)

15 %

§ **Seat**
(Starkenburgerstraße 10, 64546 Mörfelden-Walldorf)

15 %
ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder BI oder Conterganschädigung

Auch hier handelt es sich nur um eine Empfehlung an die Händler.

§ **VW**
(Postfach 1913/3, 38346 Wolfsburg)

15 %
ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder BI oder Conterganschädigung

§ **Skoda**
(Brunnenweg 15, 64331 Weiterstadt)

15 %
ab GdB 50 mit Merkzeichen G, aG, H oder BI oder Conterganschädigung

§ **Renault**
(Renault-Nissan-Straße 6 - 10, 50321 Bühl)

nur für Mitglieder des "Bund behinderte Auto-Besitzer" - Einzelheiten bitte erfragen.

Steuerliche Vergünstigungen

Neben der Kfz-Steuerbefreiung/-ermäßigung gibt es im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer eine Reihe von Absetzungsmöglichkeiten für behinderte Autofahrer.

Dies gilt insbesondere für die folgende Bereiche:

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Jeder Arbeitnehmer kann grundsätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal einen Betrag von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer geltend machen, höchstens 4.500 Euro jährlich (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Einkommensteuergesetz).

Alternativ hierzu können behinderte Menschen

- § ab GdB 70 oder
- § ab GdB 50 und Merkzeichen G

die tatsächlichen Kfz-Kosten (entsprechend dem Verhältnis zwischen Fahrtstrecke Wohnung/Arbeitsstätte zur Jahresgesamtfahrleistung) geltend machen. Die diesbezügliche Kostenermittlung ist aufwendig und erfordert eine saubere Buchführung, da sämtliche Strecken belegt und vorgelegt werden müssen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Schwerbehinderte Arbeitnehmer, die von einem Dritten (z. B. dem Ehegatten) zur Arbeitsstätte gefahren und von dort wieder abgeholt werden, können auch die Aufwendungen für die so genannten Leerfahrten berücksichtigen, dies entweder im Rahmen der Pauschale oder auch über Einzelabrechnung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betreffende keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder von einer Fahrerlaubnis wegen seiner Behinderung keinen Gebrauch macht.

Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen

Im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen können behinderte Kraftfahrer neben dem Pauschbetrag nach § 33 b Einkommensteuergesetz (EstG) auch die Kosten von Privatfahrten mit dem Pkw geltend machen.

Im einzelnen bestehen folgende Absetzungsmöglichkeiten:

§ Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 mit Merkzeichen G sowie schwerbehinderte Menschen (ohne Merkzeichen) ab einem GdB von 80 können jährlich bis zu 3.000 km zu je 0,30 Euro für Privatfahrten absetzen.

Wer darüber hinausgehende Kosten geltend machen will, muss diese im einzelnen nachweisen und Buch führen.

§ Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen aG, BI oder H können für Privatfahrten bis zu 15.000 km zu je 0,30 Euro steuerlich absetzen. Auch diese Fahrtstrecke muss glaubhaft gemacht werden, etwa durch ein Fahrten-

buch (hier reicht aber auch eine entsprechende Aufstellung).

Mit diesen Fahrtkosten sind grundsätzlich alle Kfz-Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind lediglich noch

- § behinderungsbedingt notwendige Umbaukosten und
- § außergewöhnliche Reparaturkosten (etwa nach einem Unfall).

(Rechtsgrundlage: H 186 bis H 189 Einkommensteuerrichtlinien)

Wichtig! Wer die angegebenen behinderungsspezifischen Voraussetzungen erfüllt, aber kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, kann in dem vorgegebenen Rahmen auch Aufwendungen für Taxifahrten geltend machen. Diese müssen dem Finanzamt allerdings im einzelnen durch Belege nachgewiesen werden.

Eltern eines behinderten Kindes können den Behindertenpauschbetrag auf sich übertragen lassen. Dann können sie auch Fahrten für das behinderte Kind (es muss selbst mitfahren, z. B. zu einer Therapiemaßnahme) steuerlich geltend machen.

Eine Einschränkung: Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen anerkannt sind, führen "unter dem Strich" nur dann zu einer Verminderung der Lohn- und Einkommensteuer, wenn die so genannte zumutbare Belastung überstiegen wird. Diese ermittelt sich wie folgt:

Status des Steuerpflichtigen	Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Zumutbare Belastung
Alleinstehend kein Kind	bis 15.340 Euro	5 %
	bis 51.130 Euro	6 %
	darüber	7 %
Verheiratet ohne Kinder	bis 15.340 Euro	4 %
	bis 51.340 Euro darüber	5 % 6 %
Verheiratet ein/zwei Kinder	bis 15.340 Euro	2 %
	bis 51.340 Euro darüber	3 % 4 %
Verheiratet mit mehr Kindern	bis 51.130 Euro darüber	1 % 2 %

Rechtsgrundlage: § 33 Einkommensteuergesetz

Weitere Tipps

In Sonderfällen ohne Sicherheitsgurt/ Schutzhelm

In Einzelfällen erteilt das zuständige Straßenverkehrsamt bei Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung die Befreiung von der Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten bzw. zum Tragen eines Schutzhelms.

Die Befreiung vom Sicherheitsgurt erhält,

- § wer aus gesundheitlichen Gründen (nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) einen Gurt nicht anlegen kann,
- § kleiner als 1,50 m ist oder
- § wenn bei einer Körpergröße von über 1,50 m der Schutzzweck des Sicherheitsgurtes dennoch nicht erreicht werden kann.

Vom Schutzhelm befreit wird,

- § wer aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen kann.

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 Nr. 5 b in Verbindung mit § 21 a Straßenverkehrsordnung

Behinderte Kinder dürfen nur mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte benutzt wird (ärztliche Bescheinigung beifügen).

Beitragsermäßigung in Automobilclubs

Eine Reihe von Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein. Soweit bekannt, sind dies:

- § **Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)**
81360 München
Telefon 08 51- 59 03 25 15

Der Jahresbeitrag liegt zurzeit bei 44 Euro. Schwerbehinderte Mitglieder (ab GdB 50 %) erhalten eine Ermäßigung von 25 % des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag danach derzeit: 33 Euro).

Beitrag für ADAC-Plus-Mitgliedschaft (europaweite Hilfe bei Kfz-Schäden, Krankheit und Unfall sowie bei Verlust von Reisedokumenten): 78 Euro, ermäßigter Beitrag: 67 Euro.

§ **Automobilclub von Deutschland (AvD)**

Lyoner Straße 16, 60528 Frankfurt

Jahresbeitrag derzeit 59 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder (ab GdB 50) 44 Euro.
Beitrag für Prämium-Mitgliedschaft: 74 Euro, für schwerbehinderte Mitglieder: 59 Euro.

§ **Deutscher Motorsportverband (DMV)**

(Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt)

Jahresbeitrag derzeit 45 Euro, für behinderte Mitglieder 33 Euro.

Kfz-Beratungsstelle für behinderte Menschen

Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg betreibt in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Bad Wildbad eine Kfz-Beratungsstelle und Fahrschule für behinderte Menschen. Das Leistungsangebot:

- § Beratung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B und zur Eignungsbegutachtung, Durchführung von Testfahrten
- § Beratung zur behindertengerechten Umrüstung von Fahrzeugen
- § Informationen über Fahrschulen für behinderte Menschen
- § Informationen zu Herstellern geeigneter Fahrzeuge
- § Beratung zu Finanzierung, Kostenträgern und Fragen der Rehabilitation
- § ärztliche Stellungnahmen zur Fahreignung

Interessenten wenden sich bitte an:

Fahrschule und Kfz-Beratungsstelle für Mobilitätsbehinderte im Berufsförderungswerk Bad Wildbad
Paulinenstraße 132, 75323 Bad Wildbad
Telefon 0 70 81 - 17 53 00
Telefax 0 70 81 - 17 53 03
eMail: h.schmidtdannert@bfw-badwildbad.de
Internet: www.bfw-badwildbad.de

Der Sozialverband VdK Bayern bietet in seinem Info-Center für behinderte Menschen Beratung zu Fahrzeugkauf, Umrüstung und Finanzierungshilfen und Behinderten-Fahrschulen:

Sozialverband VdK Bayern
Schellingstraße 31, 80799 München
Telefon 0 89 - 21 17-1 72
Telefax 0 89 - 21 17-1 41
eMail: infocenter-muenchen@vdk.de
Beim Kauf eines Kraftfahrzeuges kann auch der Bund behinderter Autobesitzer e. V. Tipps

geben, etwa über Preisnachlässe bei der Anschaffung

Bund behinderter Autobesitzer e. V. (BbAB)
Ahornstraße 2, 66450 Bexbach
Telefon 0 68 26 - 57 82
Telefax 0 68 26 - 57 82

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen bietet Beratung zu Fahrzeugkauf, Umrüstung mit behindertengerechter Ausstattung sowie Finanzierungshilfen in seiner "Beratungsstelle für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung": Neben allen Pkw-Tipps erhält man hier außerdem Beratung zu Hilfsmitteln für Alltag, Behindertensport und Pflege sowie zur behindertengerechten Wohnraumgestaltung:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Beratungsstelle für technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung
Ursula Blaschke
c/o Fachhochschule Frankfurt am Main
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 15 33-26 04
Telefax 0 69 - 15 33-29 70
eMail: hilfsmittelberatung.hessen@vdk.de
Internet: www.vdk.de/hessen-thueringen

Die Paravan GmbH bietet behindertengerechte Kraftfahrzeuge an:

Paravan GmbH
Franz-Arnold-Straße 26/ 2
72539 Pfronstetten-Aichelau
Telefon 0 73 88 - 99 95 66
Telefax 0 73 88 - 99 95 79
eMail: vertrieb@paravan.de
Internet: www.paravan.de

Weitere Infos zum Kraftfahrzeug bei Behinderung:

Helmut Jelschen GmbH
Justus von Liebig Straße 7 - 9
26160 Bad Zwischenahn
Telefon 0 44 03 - 93 89-0
Telefax 0 44 03 - 93 89 15
eMail: info@jelschen.de
Internet: www.jelschen.de

Sonderparkrechte auch im Ausland

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen aG) und Blinde (Merkzeichen BI) können mit der "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" neben Deutschland in folgenden Staaten auf Behindertenparkplätzen parken: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien.

Außerdem haben sie weitere Parksonderrechte, die aber von Land zu Land verschieden sind.

Der Ausweis kann ebenfalls bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Dort kann auch ein Merkblatt bestellt werden. Dieses Merkblatt (Text in entsprechender Sprache aufgeklappt) sollte neben dem Ausweis gut sichtbar im Kraftfahrzeug ausgelegt werden.

Im übrigen gilt: Wer einen Auslandsbesuch mit dem Kraftfahrzeug plant, sollte sich bei seinem Automobilclub, dem Verkehrsministerium oder dem zuständigen Konsulat vorher über die im Reiseland geltenden Regelungen und die daraus resultierenden Sonderparkrechte - am besten schriftlich - informieren.

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Hessen und Thüringen

Für folgende Personen gibt es in Hessen ebenfalls Parkerleichterungen:

§ Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule, wenn ihnen die Merkzeichen G und B zuerkannt wurden,

§ schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule und einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge, wenn ihnen das Merkzeichen G zuerkannt wurde,

§ Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harn-

ableitung) mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70,

§ Morbus-Crohn- und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60.

Die Ausnahmegenehmigung wird ebenfalls bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Sie berechtigt jedoch nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrersymbol) oder zur Einrichtung eines Parksonderrechtes!

Die in Hessen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen gelten auch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Nordrhein-Westfalen.

In Thüringen können Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden für:

§ Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule mit Merkzeichen G und B und für

§ schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 alleine durch Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule und einem GdB von wenigstens 50 durch Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge, wenn ihnen das Merkzeichen G zuerkannt wurde.

Die in Thüringen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen gelten auch in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

Abschleppen vom Behindertenparkplatz

Es ist verboten, ohne Berechtigung einen Behindertenparkplatz oder eine Bordsteinabsenkung zu blockieren. Falschparker können von der Polizei abgeschleppt werden.

Falschparker ist jeder, der keine Ausnahmegenehmigung hat oder sie nicht deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe auslegt. Ob das Abschleppen eine "angemessene" Maßnahme ist, richtet sich insbesondere nach Dauer, Ort und Zeit des Verstoßes.

Dazu das rechtskräftige Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Juni 1987 (11

UE 2521/84): In Innenstadtbereichen mit starkem Verkehrsaufkommen genügt es bereits, mehr als 15 Minuten falsch zu parken. Begründung: Berechtigte sind dringend darauf angewiesen, in der Nähe ihres Zieles Parkplätze zu finden. Lange Wege sind unzumutbar.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein falsch parkender Fahrzeughalter schnell gefunden und zum Wegfahren aufgefordert werden kann (Urteil Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 22. Mai 1990 - 11 UE 2056/89).

Dazu auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. März 2002 (4 L 118/01): Das unberechtigt parkende Kfz kann auch dann abgeschleppt werden, wenn ein berechtigter schwerbehinderter Autofahrer nicht konkret am Parken gehindert wird. Ein längeres Warten oder Nachforschungen durch die Polizei sind nur erforderlich, wenn der Falschparker ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt werden kann.

Bei Falschparkern auf Behindertenparkplätzen: Die nächste zuständige Polizeidienststelle informieren oder anwesende Polizeikräfte ansprechen.

An Bordsteinabsenkungen darf nicht geparkt werden, damit dort Rollstuhlfahrer die Straße überqueren können (§ 12 Abs. 3 Nr. 9 Straßenverkehrsordnung).

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. Mai 1998 (1 A 1393/96) kann das Kfz ohne Warten und ohne Nachforschungen abgeschleppt werden. Es kommt nicht darauf an, ob ein Rollstuhlfahrer tatsächlich die Straße überqueren will.

Abschleppen von privaten Parkplätzen

Rechtlich schwieriger - insbesondere hinsichtlich der Abschleppberechtigung und der Kosten - ist das Abschleppen von Privatparkplätzen.

Wenn auf öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen (vor Kaufhäusern, Gaststätten, Bürgerhäusern etc.) Behindertenparkplätze unberechtigt blockiert sind, sollten Berechtigte sich daher zunächst an die Betriebsangehörigen wenden, damit diese ggf. die Polizei benachrichtigen..

Die Polizei kann wegen des "besonderen öffentlichen Interesses" das Kraftfahrzeug aber nur abschleppen lassen, wenn der Betriebsinhaber durch die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen (Behindertenparkplatz) hat anbringen lassen.

Anders liegt die Sache, wenn Unberechtigte auf dem Grundstück eines schwerbehinderten Menschen parken und dabei die Grundstückszufahrt oder für Bewohner reservierte Behindertenparkplätze blockieren.

Auf Anforderung des Betroffenen wird die Polizei in diesen Fällen tätig, wenn der unberechtigt Parkende nicht ermittelt werden kann und sofort gehandelt werden muss. Die Kosten der Abschleppmaßnahme trägt immer der Halter des falsch parkenden Pkw.

Nur ausnahmsweise sollte ein schwerbehinderter Mensch widerrechtlich parkende Fahrzeuge selbst - ohne Einschalten der Polizei - abschleppen lassen. Denn: Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Ersatzanspruch besteht nur, wenn dringender Bedarf und vergebliches Bemühen, den Halter zu finden, nachgewiesen werden kann.

Auf Grund der Rechtslage ist es daher empfehlenswert, nicht selbst ein Abschleppunternehmen zu rufen, sondern den Fall von der Polizei vor Ort klären zu lassen.

In dringenden Fällen lieber ein Taxi oder - wenn möglich - ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen. Die Kosten kann man sich dann vom Halter des unberechtigt parkenden Fahrzeuges erstatten lassen.

Wichtig: In jedem Fall die Autonummer notieren und den Beweis sichern (fotografieren oder Zeugen suchen)!

Flugverkehr

Behinderte Flugreisende sollten einige Tage vor dem Abflug die Reise buchen und reservieren. Sie sollten das Reisebüro oder die Fluggesellschaft auf ihre Behinderung, Art der benötigten Hilfen und Wünsche (z. B. Diätkost, Einnahme von Medikamenten) und benötigten Hilfsmittel am Flughafen, im Flugzeug oder am Reiseziel hinweisen.

Die Zahl der Rollstühle, die im Flugzeug transportiert werden können, ist begrenzt, es kann für Größe und Gewicht Obergrenzen geben. Gegebenenfalls kann im Flugzeug nicht der eigene Rollstuhl benutzt werden.

Je nach Art der Behinderung sollten Sie Ihren Arzt fragen, ob gegen die Flugreise medizinische Bedenken bestehen oder ob Sie etwas Besonderes beachten sollten. In Zweifelsfällen muss der Hausarzt die Flugtauglichkeit bescheinigen.

Einige Fluggesellschaften befördern schwerbehinderte Menschen – je nach Art der Behinderung – nur in Begleitung, dies sollte deshalb rechtzeitig abgeklärt werden.

Nähere Informationen dazu gibt der Medizinische Dienst der Lufthansa.

Man sollte rechtzeitig vor dem Abflug am Flughafen sein (bei Inlandsflügen etwa 1 ½ Stunden, bei Auslandsflügen etwa 2 ½ Stunden vor Abflug) und am Abfertigungsschalter (zum Teil gibt es spezielle Schalter für schwerbehinderte Flugreisende) auf seine Behinderung hinweisen. Dann ist eine optimale Betreuung auf dem Flughafengelände möglich und der Zielflughafen kann informiert werden.

In den Flughäfen gibt es meistens Leih-Rollstühle oder es werden für einen bequemen Transport Fahrzeuge zwischen dem Fluggastgebäude und der Abflugposition eingesetzt.

Der eigene Rollstuhl wird kostenlos befördert, im Flugzeug kann - falls notwendig - ein Bord-Rollstuhl benutzt werden.

Vor Sicherheitskontrollen: Melden Sie sich, wenn Sie einen Herzschrittmacher tragen!

Vielflieger, die auf Grund einer Behinderung auf Hilfsmittel oder eine Begleitperson angewiesen sind, sollten sich zum Nachweis der Flugtauglichkeit den internationalen ärztlichen Ausweis für

Fluggäste (Frequent Traveller Medical Card - Fremec) ausstellen lassen. Das Formular ist erhältlich bei:

Medizinischer Dienst der Lufthansa

Auskunft erteilt die Lufthansa:

Telefon 0 69 - 69 64 76 10

Telefax 0 69 - 69 64 76 12

Vergünstigungen auf Inlandsflügen

Die Deutsche Lufthansa gewährte bisher auf Inlandsflügen eine Ermäßigung von 30 Prozent des Flugpreises, wenn der Reisende

§ schwerkriegsbeschädigt, schwerwehrendienstbeschädigt oder

§ rassistisch/politisch verfolgt (Bundesentschädigungsgesetz) ist und

§ eine MdE von wenigstens 50 von Hundert (vor dem 1. Oktober 1979) festgestellt wurde.

Für die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen B war der Flug unentgeltlich.

Auf Anfrage sind diese Vergünstigungen ggf. weiter möglich, es gibt aber verschiedene Einschränkungen (z. B. nach Tarif, bitte erkundigen)! Nachlässe gewähren eine Reihe von Regionalverkehrsgesellschaften innerhalb des deutschen Flugverkehrs, dazu gehören:

§ Cirrus Airlines (Saarbrücken)

Ermäßigung 30 % auf den Normaltarif, wenn der Fluggast

§ schwerkriegsbeschädigt oder schwerwehrendienstbeschädigt (MdE ab 50%) oder

§ rassistisch/politisch verfolgt (Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz) ist und

§ ein MdE von 50 % vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde.

§ OLT Ostfriesische Lufttransport GmbH (Emden)

Für schwerbehinderte Fluggäste gilt der günstigste verfügbare Tarif.

Vergünstigungen bei Flügen ins Ausland

§ Deutsche Lufthansa

Bei Flügen in die USA in der Regel Ermäßigung von 30 % für schwerbehinderte Reisende (ab GdB 50)

§ Turkish Airlines

Ermäßigung für schwerbehinderte Fluggäste mit Merkzeichen G, aG, H oder BI - der Umfang der Ermäßigung ist abhängig von Tarif, Strecke und Saison.

Flughafen Frankfurt

Der Flughafen Frankfurt am Main ist rundum behindertengerecht:

Beim Terminal 1 gibt es ein Parkhaus, beim Terminal 2 eine Tiefgarage mit Behindertenparkplätzen für schwerbehinderte Fluggäste mit Ausnahmegenehmigung. Vom Parkhaus führt ein ebenerdiger Zugang zur Abflugebene, von der Tiefgarage gibt es behindertengerechte Fahrstühle ins Terminal zu den Gepäckannahmeschaltern der Fluggesellschaften - für mobilitäts eingeschränkte Reisende gibt es einen speziellen Gepäckannahmeschalter. Von den Terminals zum Flugzeug gibt es einen kostenlosen Fahrdienst (Elektrowagen/Rollstühle).

Die Terminals verfügen über automatische Türen, Aufzüge, behindertengerechte Toiletten und Telefone.

Für die Beförderung außerhalb des Flughafens gibt es private Zubringer- und Abholdienste.

Von den Bahnhöfen gibt es Aufzüge oder Rolltreppen zu den Terminals.

Umfassende Informationen finden Sie in der Broschüre der Flughafen Frankfurt/Main AG "Informationen für behinderte Fluggäste". Sie kann bestellt werden unter Telefon 08 00 – 2 34 56 79.

Die Fraport AG gibt "Informationen für Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität" heraus:

Fraport AG
Verkehrs-und Terminalmanagement
Barrierefreie Fluggastanlagen
60547 Frankfurt
Telefon 0 69 - 6 90 - 7 78 75
Telefax 0 69 - 6 90 - 4 95-7 78 75
eMail: m.menkhoff@fraport.de
Internet: www.frankfurt-airport.de

Reisetipps für behinderte Menschen

VdK-Reisedienst

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen verfügt über einen eigenen Reisedienst, der mit vielen Informationen, einem umfassenden Reiseprogramm, viel Erfahrung und hohem Sachverstand besonders ältere und behinderte Menschen dabei unterstützt, ihre Reisewünsche zu erfüllen.

Egal, ob Sie eine Individualreise nach China, eine Pauschalreise nach Gran Canaria oder eine Städtetour planen und buchen wollen. Das vielseitige Programm bietet auch Angebote für Gruppen, Wochenend-Ausflüge und Tagesfahrten.

Geeignete Unterkünfte für Rolli-Fahrer, Familien mit behinderten Angehörigen sowie Pflegebedürftigen – bei uns bleibt kein Wunsch offen. Das schönste Reiseziel mit dem richtigen Programm, günstige Angebote für jedes Alter, komplettes Versicherungspaket und vieles mehr.

Der Sozialverband VdK Deutschland unterhält außerdem bundesweit mehrere attraktive Kur- und Erholungshäuser mit Badeabteilungen und vielen Therapiemöglichkeiten. Fahren Sie mit dem VdK in die landschaftlich reizvollen Regionen Deutschlands und lassen Sie sich verwöhnen.

Alle Reiseinformationen bei:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Reisedienst
Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 43 26 62
Telefax 0 69 - 43 13 61
eMail: reisedienst.hessen@vdk.de

VdK-Freizeiten für Kinder

Eltern behinderter Kinder und Eltern, die das soziale Miteinander behinderter und nichtbehinderter Kinder fördern möchten, finden im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen den richtigen Ansprechpartner. Wir veranstalten mindestens einmal pro Jahr gemeinsam mit der Sportjugend Hessen eine integrative Ferienfreizeit für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche (von 10 bis 13 und von 14 bis 16 Jahre).
Kontakt:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Katharina Fischer
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 71 40 02-13
Telefax 0 69 - 71 40 02-24
eMail: hessen-thueringen@vdk.de

WC-Schlüssel für behinderte Menschen

Der Club Behinderter und ihrer Freunde (CeBeeF) in Darmstadt und Umgebung vertreibt einen WC- Schlüssel für Behinderten-Toiletten auf allen Bundesautobahnen und in Städten/Gemeinden.

Der normierte Schlüssel kostet 15 Euro.

Der Club Behinderter und ihrer Freunde gibt auch ein Verzeichnis aller Behindertentoiletten heraus (Kosten zusammen mit dem Schlüssel: 20 Euro).

Der Schlüssel kann auch beim Sozialverband VdK Hessen-Thüringen angefordert werden (bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises zusenden!):

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
- Service-Center -
Elsheimerstraße 10
60322 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 71 40 02-15
Telefax 0 69 - 71 40 02-23
eMail: service.ht@vdk.de

Broschüren und Informationen

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK) – BSK - Reiseservice

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Telefon 0 62 94 - 428150
Telefax 0 62 94 - 428159
eMail: reiseservice@bsk-ev.de
Internet: www.bsk-ev.de

Der BSK veranstaltet selbst Reisen und vermittelt Reiseassistenten.

BSK-Info: "Reise-ABC"- Broschüre mit Adressen barrierefreier Unterkünfte, Reiseveranstalter und Reisevermittler sowie Besonderheiten für einzelne Reiseländer.

ADAC e.V.

81373 München
Telefon 0 89 - 76 760
Telefax 0 89 - 76 76 25 00

Broschüre: "Barrierefreier Tourismus für alle"

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Telefon 0 64 21 - 49 11 80
Telefax 0 64 21 - 49 11 67
eMail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
Internet: www.lebenshilfe.de

FMG-Verlag

Postfach 21 54, 40644 Meerbusch
Telefon 0 21 59 - 81 56 22
Telefax 0 21 59 - 81 56 24
eMail: fmg-verlag@t-online.de

"Handicaped-Reisen Deutschland" und "Handicaped-Reisen Ausland" enthalten Angaben über Unterkünfte - darüber hinaus erscheint sechs Mal jährlich die Reise-Zeitschrift "Handicaped-Kurier"

Thüringer Tourismus GmbH

Weimarerische Straße 45
99099 Erfurt
Telefon 0 36 1 - 37 42-0
Telefax 0 36 1 - 37 42-3 88
eMail: service@thueringen-tourismus.de
Internet: www.thueringen-tourismus.de

Broschüre: "Urlaub ohne Grenzen – mit Tipps für barrierefreie Reisen"

Deutscher Heilbäderverband e.V.

Schumannstraße 111
53113 Bonn
Telefon 02 28 - 2 01 20-0
Telefax 02 28 - 2 01 20-41
eMail: info@dhv-bonn.de
Internet: www.baederkalender.de

Broschüre: "Die Kur in Deutschland"

Unfallopfer-Hilfswerk

Postfach 2846
74018 Heilbronn
Telefon 0 71 31 - 62 95 52
Telefax 0 71 31 - 8 21 28
eMail: info@unfallopfer-hilfswerk.de
Internet: www.unfallopfer-hilfswerk.de

Broschüre: "Wer hilft wem?"

Das Hilfswerk gibt nicht nur Hilfen im Bereich Reisen, es vermietet auch Wohnwagen und Pkw.

Grenzenlos gGmbH

Moskauer Straße 114
99091 Erfurt
Telefon 0 36 1 - 7 49 18 81
Telefax 0 36 1 - 7 49 18 81
Internet: www.behindertenverband-erfurt.de

Der Verband organisiert ein- und mehrtägige Busreisen.

Der Verein Urlaub & Pflege e.V.

Friedrich-Ebert-Platz 2
48153 Münster
Telefon 02 51 - 8 99 74 16
Telefax 02 51 - 8 99 74 17
eMail: post@urlaub-und-pflege.de
Internet: www.urlaub-und-pflege.de

Der Verein organisiert Reisen für hilfs- und pflegebedürftige Menschen

Rfb-Touristik GmbH

Reisebüro Clemens
Lufthansa City Center
Marktplatz 5
41236 Mönchengladbach
Telefon 0 21 66 - 6 18 90 20
Telefax 0 21 66 - 61 90 46
eMail: rfb-touristik@t-online.de
Internet: www.rfb-touristik.de

Die Rfb-Touristik GmbH bietet Reisen für behinderte Menschen an.

Deutscher Diabetiker-Bund (DBB)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Johanniterstraße 45
47053 Duisburg
Telefon 02 03 - 6 08 44-0
Telefax 02 03 - 6 08 44-77
eMail: DiabetikerBund@ddb-nrw.de
Internet: www.ddb-nrw.de

Der DBB bietet in Zusammenarbeit mit dem Reiseveranstalter Kalina (Köln) Reisen für Diabetiker und Herzkranke an:

Kalina Reisen GmbH
Am Klausenberg 78 b
51109 Köln
Telefon 02 21 - 72 67 16
Telefax 02 21 - 73 73 28
eMail: info@kalina-reisen.de
Internet: www.kalina-reisen.de

Deutsche Dialysegesellschaft niedergelassener Ärzte e. V.
Postfach 132304
42050 Wuppertal
Telefon 02 02 - 2 48 45-0
Telefax 02 02 - 2 48 45-60
eMail: info@ddnae.de
Internet: www.ddnae.de

Über die Gesellschaft ist eine Broschüre "Dialyse und Reisen" erhältlich.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus gibt unter www.deutschland-tourismus.de Tipps für barrierefreies Reisen heraus.

Weitere Informationen bei:

Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für alle:
Internet: www.natko.de

Rollstuhl- und behindertengerechte Hotels

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Telefon: 0 18 01 - 90 70 50
Telefax: 0 18 88 - 55 44 00
www.bmfsfj.de

Broschüre: "Familienurlaub – auch barrierefrei"

Für blinde und stark sehbehinderte Menschen gibt es besonders geeignete Hotels:

AURA-Hotels
Kontakt über:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband – Hessen
Eschersheimer Landstraße 80
60322 Frankfurt
Telefon 0 69 - 15 05 96-6
Telefax 0 69 - 15 05 96-77
eMail: k.meyer@bsbh.org.de
Internet: www.blindenbund-hessen.de

HA -Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 7 74 80 91
Telefax 06 11 - 7 74 80 40
eMail: info@hessen-tourismus.de
Internet: www.hessentourismus.de
Broschüre: "Hessisches Gastgeberverzeichnis für behinderte Menschen"

Campingführer

Deutscher Camping-Club e.V.
Mandlstraße 28
80802 München
Telefon 0 89 - 38 01 42-0
Telefax 0 89 - 38 01 42-50
eMail: info@camping-club.de
Internet: www.camping-club.de

"DCC-Campingführer Europa 2005"
Daneben ist eine Liste barrierefreier Campingplätze in Deutschland erhältlich.

Behindertengerechte Jugendherbergen

Deutsches Jugendherbergswerk (DJHW)
Bismarckstraße 8, 32756 Detmold
Telefon 0 52 31 - 74 01-0
Telefax 0 52 31 - 74 01-49
eMail: service@djh.de
Internet: www.jugendherberge.de

Im Rollstuhl mit dem Bus

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V.
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon 0 30 - 2 40 89-3 00
Telefax 0 30 - 2 40 69-4 00
eMail: info@bdo-online.de
Internet: www.bdo-online.de

gibt eine Verzeichnis von Busunternehmen heraus, die behindertengerechte Busreisen anbieten

Behinderte Radfahrer

ADFC

Postfach 10 77 47, 28077 Bremen
Telefon 04 21 - 3 46 29-0
Telefax 04 21 - 3 46 29-50
eMail: kontakt@adfc.de
Internet: www.adfc.de

Rollfiets Club

Postfach 3227
59022 Osnabrück
Telefon 05 41 - 9 10 95 27
eMail: info@rollfiets-club.de
Internet: www.rollfiets-club.de

Autofahren im Ausland

Auslands-Notruf des ADAC: 0 89 - 22 22 22
ADAC Ambulance Service : 0 89 - 76 76 76

Weitere Tipps für Autofahrer

"Tanken & Rasten"

Autobahn Tank und Rast Holding GmbH
Andreas-Hermes-Straße 7 - 9
53175 Bonn
Telefon 02 28 - 92 20
Telefax 02 28 - 9 22 41 10
eMail: kundenservice@tank.rast.de
internet: www.tank.rast.de

Der Autobahnguide enthält Angaben über Behindertenparkplätze, -telefone und -sanitäranlagen an den deutschen Autobahnen.

Urteil über Reise:

Wenn ein behinderter Mensch nur mit Begleitperson in Urlaub fahren kann, können die Kosten für die Begleitperson neben dem Behindertenpauschbetrag steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (soweit die zumutbare Belastung überschritten ist, siehe Tipps und Hinweise rund ums Auto – steuerliche Vergünstigungen).

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. Juli 2002 (III R 58/98)

Bitte in Reisebüros nach Zusatzinformationen für behinderte Menschen und ihre Begleiter fragen - der Reiseveranstalter TUI beispielsweise gibt solche Informationen heraus.

Reise-Versicherungen

Seit 2004 können Versicherte auch Leistungen der Krankenversicherung in anderen Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) in Anspruch nehmen. Sie können deshalb von ihrer Krankenkasse Kostenerstattung in Höhe der Kosten einer Inlandsbehandlung verlangen, wobei die Satzungen der Krankenkassen teilweise Abschläge vorsehen. Eine Besonderheit besteht bei Behandlungen im Krankenhaus.

Vor Reiseantritt sollte bei der Krankenkasse die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder (falls diese noch nicht vorliegt) eine provisorische Ersatzbescheinigung beantragt werden.

Zusätzlich unbedingt an den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung denken, besonders bei Reisen außerhalb der genannten Staaten!

Informationen darüber (Europäische Reiseversicherung AG ohne Altersgrenzen, unter Umständen auch bei Vorerkrankungen, Abschluss für eine Reise) erteilt:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen

Reisedienst
Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 43 26 62
Telefax 0 69 - 43 13 61

Manchmal ist wegen Vorerkrankung oder bei hohem Lebensalter der Abschluss einer privaten Krankenversicherung nicht möglich. Wenn die behinderte Person dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts der Krankenkasse nachweist, muss diese die Behandlungskosten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts bis zu sechs Wochen im Jahr (in Höhe der Kosten einer Behandlung im Inland) übernehmen (§ 18 SGB V). Bedeutung hat dies nur noch bei Staaten außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (s.o).

In der Pflegeversicherung wird Pflegegeld während eines vorübergehenden Auslandsurlaubs bis zu sechs Wochen im Jahr weitergezahlt. Pflegeleistungen werden gewährt, wenn die professionelle Pflegeperson, die auch ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen begleitet (§ 34 SGB XI).

In Notfällen im Ausland ist der Europäische Notfallausweis (ENA) von Vorteil. Er enthält z. B. Angaben über schwere Erkrankungen, Medikamentenunverträglichkeit und Impfungen, die vom Arzt einzutragen sind. Er kann bestellt werden bei:

Deutscher Bundes-Verlag
Südstraße 119, 53175 Bonn
Telefon 02 28 - 3 82 08-0
Telefax 02 28 - 3 82 08-15
eMail: bonn@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

VdK-Kur- und Erholungshäuser

Der Sozialverband VdK betreibt in fast allen Bundesländern eigene Erholungshäuser, in Hessen die Erholungseinrichtung "Haus am Landgrafenteich".

"Haus am Landgrafenteich"
Roland-Krug-Straße 15
63667 Nidda-Bad Salzhausen
Telefon 0 60 43 - 80 10
Telefax 0 60 43 - 80 14 00
eMail: info@haus-am-landgrafenteich.de

Nähere Informationen über sämtliche VdK-Häuser enthält die Broschüre "Kur und Erholung", die kostenlos bestellt werden kann:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Reisedienst
Karin Krug
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 43 26 62
Telefax 0 69 - 43 13 61
eMail: reisedienst.hessen@vdk.de

Alles unter einem Dach im „Haus am Landgrafenteich“

VdK-Ehrenamtsakademie

- § Konferenz- und Tagungshotel mit modern ausgestatteten Seminarräumen
- § Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche VdK-Mitarbeiter/innen
- § Seminare für Vertrauenspersonen schwerbehinderter Arbeitnehmer

Urlaub und Erholung in der Wetterau

- § Reichhaltiges Kultur- und Freizeitangebot
- § Medizinische Badeabteilung
- § Wellness und Fitness
- § Attraktive Sportangebote in der Umgebung

Vorbildliches Integrationsprojekt

- § Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung
- § Unkompliziertes Miteinander durch integrative Arbeitsplätze im Gastronomie- und Gartenbereich

Kommunikation: Rundfunk, Fernsehen, Telefon, Internet

Rundfunk und Fernsehen

Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht haben:

- § behinderte Menschen mit Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis
- § Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII (Sozialhilfe) oder nach §§ 27 a oder 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- § Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 SGB XII)
- § Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld/Leistungen für Unterkunft und Heizung) nach dem SGB II, wenn nicht ein Zuschlag gewährt wird (§ 24 SGB II)
- § Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- § Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem BAföG
- § Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e BVG
- § Empfänger von Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge
- § Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Lastenausgleichsgesetz

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht muss bei der GEZ, 50656 Köln, (Internet: www.gez.de) beantragt werden.

Dem Antrag muss der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ oder der Bewilligungsbescheid über die Sozialleistungen in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Die Beglaubigung erfolgt durch die ausstellende Behörde, ggf. kann sie auch die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigen.

Die Befreiung beginnt (auch bei rückwirkender Feststellung des Merkzeichens RF) mit dem Monat der Antragstellung bei der GEZ .

In Mehrpersonenhaushalten wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder sein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllen. Gilt dies für eine andere Person (z.B. ein Kind), muss nachgewiesen werden, dass diese Person das Gerät zum Empfang bereit hält, es also in ihrem Wohnbereich steht.

Die Gebührenbefreiung betrifft nicht die Kosten für einen Kabelanschluss (hierfür kann allenfalls im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ein Zuschuss geleistet werden).

Telefon

Festnetz-Anschlüsse

Die Deutsche Telekom gewährt für Festnetzverbindungen (auch ISDN-Anschlüsse) einen Sozialtarif.

Den Sozialtarif beantragen können:

- § Personen, die wegen einer Schwerbehinderung oder geringen Einkommens von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind (für sie beträgt die Vergünstigung 8,05 € monatlich),
- § Bezieher von BAFöG (für sie beträgt die Vergünstigung 8,05 € monatlich),
- § Blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90 Prozent (für sie beträgt die Vergünstigung 10,12 € monatlich).

Für die Gewährung des Sozialtarifes reicht es aus, wenn ein Haushaltsangehöriger eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Sozialtarif muss bei den Niederlassungen der Deutschen Telekom oder im T-Punkt beantragt werden. Zum Nachweis der Berechtigung ist bei der Antragstellung der Bescheid über die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. der Schwerbehindertenausweis (ggf. mit dem Bescheid des Amtes für Versorgung und Soziales über die Art der Behinderung) oder der BAFöG-Bescheid vorzulegen.

Der Sozialtarif wird für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren (für BAFöG-Empfänger maximal ein Jahr) gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird der Empfänger von der Deutschen Telekom automatisch an eine Verlängerung erinnert.

Der Sozialtarif gilt nicht für Verbindungen zu den Mobilfunknetzen (D1, D2, E-Plus und Viag Interkom) und zu Sonderdiensten (z. B. 0190-, 0180-Rufnummern). Auch für die Nutzung eines anderen Telefonanbieters („Billig-Vorwahlen“) gilt der Sozialtarif nicht.

Mobilfunknetze

Die Vodafone GmbH gewährt für schwerbehinderte Kunden ab einem GdB von 80 Prozent im Tarif Vodafone Classic eine Ermäßigung von 50 Prozent auf den Grundpreis (Aktion 80):

Vodafone
Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

Internet

Das Internet hat in unserer Gesellschaft zunehmende Bedeutung.

Einige schwerbehinderte Menschen, insbesondere stark sehbehinderte und blinde Menschen, können Internetangebote aber nur nutzen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Barrierefreiheit). Seit 2002 ist im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, dass Bundesbehörden ihre Internetauftritte, Internetangebote und die grafischen Benutzeroberflächen schrittweise technisch so gestalten, dass sie von behinderten Menschen uneingeschränkt genutzt werden können. Einzelheiten sind in der “Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung” geregelt.

Eine entsprechende Regelung für die Landesbehörden in Hessen enthält das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz.

Auch private Anbieter gestalten ihre Auftritte mehr oder weniger barrierefrei.

Anforderungen an einen barrierefreien Internet-Auftritt sind z. B.:

§ alternative Nur-Text-Version oder textliche Erläuterungen von Bildern und Grafiken,

§ übersichtliche und verständliche Darstellung,

§ Schriftgröße individuell einstellbar,

§ klare Farbkontraste

Provider, die Preisvergünstigungen für behinderte User anbieten, wurden uns nicht bekannt.

Anschriften

Versorgungsverwaltung

Hessen

Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales

Regierungspräsidium Gießen
Ludwigsplatz 13, 35390 Gießen
Telefon 06 41 - 3 03-0, Telefax 06 41 - 3 03-27 04
eMail: havs-gie@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt

Bartningstraße 53, 64289 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 7 38-0, Telefax 0 61 51 - 7 38-1 33
eMail: havs-dar@hlvs.hessen.de

- Außenstelle Bensheim

Darmstädter Straße 52, 64625 Bensheim
Telefon 0 62 51 - 1 71-0, Telefax 0 62 51 - 1 71-12
eMail: havs-ben@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt

Eckenheimer Landstraße 303, 60320 Frankfurt
Telefon 0 69 - 15 67-1, Telefax 0 69 - 15 67-2 34
eMail: havs-fra@hlvs-fra.hessen.de

- Außenstelle Gelnhausen

Hailerer Straße 24, 63571 Gelnhausen
Telefon 0 60 51 - 4 85-0, Telefax 0 60 51 - 4 85-71
eMail: poststelle@havs.gel.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Marquardstraße 23 – 29, 36039 Fulda
Telefon 06 61 - 62 07-0, Telefax 06 61 - 62 07-1 25
eMail: havs-ful@hlvs.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen

Südanlage 14 A, 35390 Gießen
Telefon 06 41 - 79 36-0, Telefax 06 41 - 79 36-1 17
eMail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel

Frankfurter Straße 84 A, 34121 Kassel
Telefon 05 61 - 20 99-0, Telefax 05 61 - 20 99-2 40
eMail: info@havs-kas.hessen.de

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden

John-F.-Kennedy-Straße 4, 65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 71 57-0, Telefax 06 11 - 71 57-1 77
eMail: info@havs.hessen.de

Thüringen

Thüringer Landesamt für Soziales und Familie Landesversorgungsamt mit Integrationsamt

Postfach 10 01 41, 98490 Suhl
Telefon 0 36 81 - 73 32 22, Telefax 0 36 81 - 73 32 27
eMail: ZAPoststelle@lasf.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Soziales und Familie Rehabilitation und Wiedergutmachung

Forstweg 4, 98646 Hildburghausen
Telefon 0 36 85 - 79 25-0, Telefax 0 36 85 - 79 25 14
eMail: Abt4RWPoststelle@lasf.thueringen.de

Versorgungsamt Erfurt

Postfach 90 01 22, 99104 Erfurt
Telefon 03 61 - 3 78 00, Telefax 03 61 - 3 78 81 59
eMail: VAEPPoststelle@lasfef.thueringen.de

Versorgungsamt Gera

Postfach 11 61, 07501 Gera
Telefon 03 65 - 8 22 30, Telefax 03 65 - 8 22 35 93
eMail: VAEPPoststelle@lasfgera.thueringen.de

Versorgungsamt Suhl

Postfach 11 01 43, 98490 Suhl
Telefon 0 36 81 - 7 30, Telefax 0 36 81 - 73 24 01
eMail: VASPoststelle@lasf.thueringen.de

Landeswohlfahrtsverband Hessen

- Haupt- und Regionalverwaltung Kassel

Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
Besucheranschrift: Kölnische Straße 30, 34117 Kassel
Telefon 05 61 - 10 04-0, Telefax 05 61 - 10 04-26 50
eMail: info@lww-hessen.de

- Regionalverwaltung Darmstadt

Steubenplatz 16, 64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 8 01-1, Telefax 0 61 51 - 8 01-2 34

- Regionalverwaltung Wiesbaden

Frankfurter Straße 44, 65189 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 1 56-0, Telefax 06 11 - 1 56-3 49

Träger der Sozialversicherung

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon 0 69 – 15 22-0, Telefax 0 69 - 15 22-320
eMail: vdr.frankfurt@vdr.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

Telefon 0 30 - 86 51, Telefax 0 30 - 86 52 72 40

eMail: bfa@bfa-berlin.de

- Auskunftsstelle Darmstadt

Ludwigstraße 19, 64283 Darmstadt

Telefon 0 61 51 - 2 30 64, Telefax 0 62 51 - 29 20 90

eMail: bfa.in.darmstadt@bfa.de

- Auskunftsstelle Frankfurt

Stiftstraße 9 – 17, 60311 Frankfurt

Telefon 0 69 - 29 99 80, Telefax 0 69 - 29 81 93

eMail: bfa.in.frankfurt-main@bfa.de

- Auskunfts- und Beratungsstelle Gießen

Südanlage 21, 35390 Gießen

Telefon 06 41 - 97 29-0, Telefax 06 41 - 97 29-1 90

eMail: bfa.in.giessen@bfa.de

- Auskunftsstelle Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 5, 34117 Kassel

Telefon 05 61- 7 89 00, Telefax 05 61 – 7 89 01 90

eMail: bfa.in.kassel@bfa-berlin.de

Landesversicherungsanstalt Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt

Telefon 0 69 - 60 52-0, Telefax 0 69 - 60 52-13 67

eMail: pressestelle@lva-hessen.de

- Dienststelle Darmstadt

Wilhelminenstraße 34, 64285 Darmstadt

Telefon 0 61 51 - 2 81 41, Fax 0 61 51 - 2 81 43 30

- Dienststelle Fulda

Danziger Straße 2, 36039 Künzell

Telefon 06 61 - 3 80 02-0, Telefax 06 61 - 3 80 02-700

- Dienststelle Kassel

Friedrich-Ebert-Straße 44, 34117 Kassel

Telefon 05 61 - 78 94-0, Telefax 05 61 - 78 94-3 62

Landesversicherungsanstalt Thüringen

Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt

Telefon 03 61 – 4 82-0, Telefax 03 61 – 4 82-22 99

eMail: pressestelle@lva-thueringen.de

Verwaltung

Landesgeschäftsstelle

Elsheimerstraße 10, 60322 Frankfurt
Telefon 0 69 - 71 40 02-0
Telefax 0 69 - 71 40 02-24
eMail: hessen-thueringen@vdk.de

Geschäftsstelle Thüringen

Am Anger 32, 07743 Jena
Telefon: 0 36 41 - 28 89-0
Telefax: 0 36 41 - 28 89 33
eMail: gst.thueringen@vdk.de

www.vdk.de/hessen-thueringen

Info-Telefon 0 18 01 – 385 385 (zum Ortstarif)

Sozialrechtsschutz

Darmstadt

Geschäftsführerin: Ina Thomas
Landgraf-Georg-Straße 58 – 60, 64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 - 3 59 98-0 (Zentrale)
Sachbearbeitung nach Kreisverbänden:
Bergstraße 0 61 51 - 3 59 98-17
Darmstadt
- Nachnamen A - K 0 61 51 - 3 59 98-11
- Nachnamen L – Z 0 61 51 - 3 59 98-15
Dieburg 0 61 51 - 3 59 98-15
Groß-Gerau 0 61 51 - 3 59 98-11
Odenwaldkreis 0 61 51 - 3 59 98-15
Offenbach Land 0 61 51 - 3 59 98-11
Telefax 0 61 51 - 3 59 98-20
eMail: bgst.darmstadt@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Frankfurt

Geschäftsführer: Mario Klein
Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 - 43 08 86-0 (Zentrale)
0 69 - 43 08 86-16 (Nachnamen A – E)
0 69 - 43 08 86-20 (Nachnamen F – L)
0 69 - 43 08 86-14 (Nachnamen M – Z)
Telefax 0 69 - 43 08 86-66
eMail: bgst.frankfurt@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Fulda

Geschäftsführer: Thomas Bach
Heinrichstraße 58, 36043 Fulda
Telefon 06 61 - 7 20 89
Telefax 06 61 - 7 20 80
eMail: bgst.fulda@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Gießen

Geschäftsführerin: Beatrice Gerhard
Bleichstraße 31, 35390 Gießen
Telefon 06 41 - 1 30 18 oder 79 90 03-0
Sachbearbeitung nach Kreisverbänden:
Gießen/Wetzlar: 06 41 - 79 90 03-11
Alsfeld/Dillenburg/Lauterbach: 06 41 - 79 90 03-12
Büdingen/Oberlahn: 06 41 - 79 90 03-13
Friedberg: 06 41 - 79 90 03-15
Telefax 06 41 - 79 90 03-20
eMail: bgst.giessen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Kassel

Geschäftsführer: Herbert Wickboldt
Breitscheidstraße 49, 34119 Kassel
Telefon 05 61 - 3 43 09
Telefax 05 61 - 3 58 02
eMail: bgst.kassel@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Marburg

Geschäftsführerin: Bianca Pieper
Leopold-Lucas-Straße 73, 35037 Marburg
Telefon 0 64 21 - 2 34 69
Telefax 0 64 21 - 1 41 17
eMail: bgst.marburg@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Nordthüringen

Geschäftsführerin: Jödis Kosin
August-Bebel-Platz 6, 99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31 - 47 72 80
Telefax 0 36 31 - 47 72 82
eMail: bgst.nordthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Ostthüringen

Geschäftsführer: Michael Schmidt
Am Anger 32
07743 Jena
Telefon 0 36 41 - 28 89 14
Telefax 0 36 41 - 28 89 30
eMail: bgst.ostthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Südthüringen

Geschäftsführer: Steffen Rudat
Freitagsgasse 9
98617 Meiningen
Telefon 0 36 93 - 50 52 55
Telefax 0 36 93 - 5 05 88 50
eMail: bgst.suedthueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Wiesbaden

Geschäftsführerin: Annette Dressler
Dotzheimer Straße 150, 65197 Wiesbaden
Telefon 06 11 - 4 70 35 und 4 70 36
Telefax 06 11 - 44 37 35
eMail: bgst.wiesbaden@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Berufungen Hessen

c/o VdK-Bezirksgeschäftsstelle Darmstadt
Ansprechpartner: Jakob Auer
Landgraf-Georg-Straße 58 – 60
64283 Darmstadt
Telefon 0 61 51 – 3 59 98-15
Telefax 0 61 51 – 3 59 98-20
eMail: berufungen.hessen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Berufungen Thüringen

c/o Geschäftsstelle Thüringen
Ansprechpartner: Michael Schmidt
Am Anger 32
07743 Jena
Telefon 0 36 41 - 28 89-0
Telefax 0 36 41 - 28 89-33
eMail: gst.thueringen@vdk.de
Sprechstunden: Nach Vereinbarung

Patientenberatungsstellen

Alsfeld

Hersfelder Straße 1, 36304 Alsfeld
Ansprechpartner: Jürgen Michaelis und
Joachim Reibeling
Telefon: 0 66 31 - 35 56
Telefax: 0 66 31 - 35 56
eMail: patientenberatung.alsfeld@vdk.de
Sprechstunden: mittwochs von 13 bis 17 Uhr

Darmstadt

Landgraf-Georg-Straße 58 - 60
64283 Darmstadt
Ansprechpartner: Hermann Dittes und
Hans Jürgen Kraft
Telefon: 0 61 51 - 3 59 98-0
Telefax: 0 61 51 3 59 98-20
eMail: patientenberatung.darmstadt@vdk.de
Sprechstunden: montags von 13 bis 17 Uhr

Kassel

Wolfsschlucht 6 a, 34117 Kassel
Ansprechpartnerin: Erika Günther
Telefon: 05 61 - 9 20 70 80
Telefax: 05 61 - 78 07 67
eMail: patientenberatung.kassel@vdk.de
Sprechstunden: donnerstags von 14 bis 18
Uhr

Weitere Service-Einrichtungen und Beratungsstellen

Telefon-Hotline für Schwerbehinderten- vertretungen

01 71 - 8 20 67 09

GSD (Gesellschaft für soziale Dienste) Ambulanter Pflegedienst

Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main
Pflegedienstleitung: Almuth Kohlhaas
Telefon: 0 69 - 4 08 99 89-0
Telefax: 0 69 - 4 08 99 89-18
eMail: gsd.pflegedienst@gmx.de

Gemeinnützige VdK-Sozialdienstleistungs- und Service GmbH (Pflegedienst)

Eisenacher Straße 1 a, 99974 Mühlhausen
Geschäftsführer: Jörg Kubitzki
Telefon: 0 36 01 - 81 54 65
Telefax: 0 36 01 - 81 54 65
eMail: VdK_Service.GmbH.MHL@t-online.de

Lohnsteuerhilfverein für behinderte und alte Menschen

Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main
Ansprechpartnerin: Malihe Sharifzadeh-Shirazi
Telefon: 0 69 - 44 25 43
Telefax: 0 69 - 44 25 43
*(Büro ist nur dienstags von 9 bis 16 Uhr besetzt; an
den übrigen Tagen ist ein Anrufbeantworter geschal-
tet)*
eMail: lohnsteuerhilfe.frankfurt@vdk.de

- Außenstelle Darmstadt

Landgraf-Georg-Straße 58 - 60
64283 Darmstadt
Telefon: 0 61 51 – 3 96 47 24
Telefax: 0 61 51 – 3 96 47 25
Ansprechpartner: Heinrich-Albert Wilhelm
eMail: lohnsteuerhilfe.darmstadt@vdk.de
Sprechstunden: dienstags von 15 bis 18 Uhr
donnerstags von 9 bis 13 Uhr

Mobiler Sozialer Hilfsdienst (MoBi)

Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main
Leiterin: Hannelore Schüssler
Telefon: 0 69 - 43 45 93
Telefax: 0 69 - 43 13 61
eMail: mobi.frankfurt@vdk.de

VdK-Beratungsstelle für technische Hilfen und Wohnraumanpassung

c/o Fachhochschule Frankfurt am Main
Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“
Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main
Leiterin: Ursula Blaschke
Telefon: 0 69 - 15 33-26 04
Telefax: 0 69 - 15 33-29 70
eMail: hilfsmittelberatung.hessen@vdk.de

VdK-Reisedienst

Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main
Leiterin: Karin Krug
Telefon: 0 69 - 43 26 62
Telefax: 0 69 - 43 13 61
eMail: reisedienst.hessen@vdk.de

**Verein für Selbstbestimmung und Betreuung im
VdK Hessen**

Ostparkstraße 37, 60385 Frankfurt am Main
Leiter: Abdollah Arazm
Telefon: 0 69 - 4 36 51 13
Telefax: 0 69 - 4 36 53 12
eMail: betreuungsverein.frankfurt@vdk.de

- Zweigstelle Odenwaldkreis/Mossautal

Ihrigstraße 46, 64756 Mossautal
Ansprechpartner: Mario Wenk
Telefon: 0 60 62 – 71 56
Telefax: 0 60 62 – 71 56

**Verein für Selbstbestimmung und Betreuung
Osthessen**

Heinrichstraße 58 a, 36043 Fulda
Ansprechpartner: Ingrid Michel
Telefon: 06 61 - 9 01 97-03
Telefax: 06 61 - 9 01 97-39
eMail: betreuungsverein.fulda@vdk.de

**Betreuungsverein e. V. im
VdK Lahn-Dill**

Hohe Straße 700/Nr. 6, 35745 Herborn
Ansprechpartnerin: Brigitte Bai
Telefon: 0 27 72 - 9 23 09 55
Telefax: 0 27 72 - 64 67 87
eMail: betreuungsverein.lahn-dill@vdk.de